

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 30 K 1 - 87/5

BERICHT

betreffend die Überprüfung der Organisation
der KFZ-Überprüfungen gemäß § 55 KFG 1967

INHALTSVERZEICHNIS

1. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
2. VORBEMERKUNGEN	2
2.1 Gesetzliche Grundlagen	2
2.2 Aufgaben der Behörden	5
2.2.1 Vorladung durch die Behörden	5
2.2.2 Antrag der Partei	6
3. ORGANISATORISCHER ABLAUF	7
3.1 Wiederkehrende Überprüfung in der Prüfhalle ...	8
3.2 Wiederkehrende Überprüfung außerhalb von Graz .	10
3.3 Hausüberprüfungen	13
4. ÜBERPRÜFUNG IN DEN BEZIRKEN	15
5. AUFZEICHNUNGEN IN DER FACHABTEILUNG V	30
6. LEISTUNGEN DER FACHABTEILUNG V	34
7. VERGÜTUNG FÜR GUTACHTEN	40
8. EINNAHMEN UND AUSGABEN DURCH KFZ-ÜBERPRÜFUNGEN	50
8.1 Entwicklung in den letzten 5 Jahren	50
8.2 Aufwandsvergütung des Bundes für die Benützung von Prüfeinrichtungen	55
8.3 Freihändige Vergebung von Leistungen	58
9. REORGANISATIONSVORSCHLÄGE FÜR VERWALTUNGSTECHN. ABLÄUFE	65
9.1 Einhebung der Gebühren für Überprüfungen nach § 56 KFG 1967	65
9.2 Kontrolle der Einzahlungen der Gebühren für die Einzelgenehmigungen	66
9.3 Arbeitserleichterungen in der Einzelgenehmig- gungskanzlei	69
9.4 Änderung des Organisationshandbuches	70
9.5 Nichtbefolgen der Ladung zur Kraftfahrzeug- überprüfung	72
10. SCHLUSSBEMERKUNGEN	74

1. PRÜFUNGSaufTRAG

Der Landesrechnungshof hat die Organisation der KFZ-Überprüfungen gemäß § 55 KFG 1967 überprüft. Die Prüfung wurde von OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer unter der verantwortlichen Leitung von Wirkl.Hofrat Dipl.-Ing. Peter Pfeiler, dem Leiter der Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Baugruppe), durchgeführt.

Über die Prüfung, die im wesentlichen im Jahre 1987 durchgeführt wurde, wird folgender Bericht vorgelegt:

2. VORBEMERKUNGEN

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 55 Kraftfahrgesetz 1967 i.d.dzt.g.F. (Beilage 1) sind Kraftfahrzeuge und Anhänger der in den lit. a bis k angeführten Arten von der Behörde, die den Zulassungsschein ausgestellt hat, **wiederkehrend zu überprüfen.**

Wiederkehrend zu überprüfen sind:

- a) Personenkraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- b) Kombinationskraftwagen zur entgeltlichen Personenbeförderung;
- c) Omnibusse;
- d) Lastkraftwagen;
- f) Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- g) andere als landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 30 km/h;
- h) Kraftwagen, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 2 lit. a bis f fallen;
("a) Personenkraftwagen,
b) Kombinationskraftwagen,
c) Omnibusse,
d) Lastkraftwagen,
e) Zugmaschinen
f) Motorkarren")
- i) Sonderkraftfahrzeuge, ausgenommen Einachs zugmaschinen, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, daß sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden;

j) Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf und die nicht unter § 57a Abs.1 lit.d fallen;

(".... die

aa) nur eine Achse oder zwei Achsen mit einem Radstand bis zu 1 m haben und die dazu bestimmt sind, mit Personenkraftwagen gezogen zu werden, oder

bb) landwirtschaftliche Anhänger sind;")

k) Sonderanhänger.

Die wiederkehrende Überprüfung ist - jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung - bei den in lit.j und k genannten Fahrzeugen 3 Jahre, bei Fahrzeugen gemäß lit. a bis i **ein Jahr nach der ersten Zulassung**, auch wenn diese im Ausland erfolgte, **und nach jeder Überprüfung ein Jahr nach dieser vorzunehmen.**

Nach § 56 des gleichen Gesetzes (Beilage 2) sind **Kraftfahrzeuge und Anhänger**, bei denen Bedenken bestehen,

a) ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, oder

b) ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden,

von der Behörde zu überprüfen, ob sie den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen (**besondere Überprüfung**).

Nach § 57 leg.cit. (Beilage 3) ist bei der wiederkehrenden Überprüfung (§ 55) und bei der besonderen Überprüfung

(§ 56) ein Gutachten darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Dieses Gutachten ist aufgrund einer Prüfung des Fahrzeuges abzugeben.

Das Gutachten ist bei einem gem. § 125 (Beilage 4) bestellten Sachverständigen, bei der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge oder bei einem vom Landeshauptmann zur Abgabe von solchen Gutachten ermächtigten Verein oder Gewerbetreibenden einzuholen.

Im Jahre 1987 waren folgende zur Reparatur von Kraftfahrzeugen oder Anhängern berechnigte Gewerbetreibende nach § 57 Abs. 4 KFG 1967 zur Abgabe von Gutachten für die wiederkehrende und die besondere Überprüfung berechnigt:

Fa. Huber, St. Marein i.M.
Fa. Ing. Kappler, Hartberg
Fa. Plasonig, Altaussee
Fa. Puntinger, Leoben
Fa. Schwarzmüller, Lieboch

Im § 31 des gleichen Gesetzes ist die **Genehmigung eines einzelnen Kraftfahrzeuges** oder Anhängers oder eines Fahrgestelles festgelegt. Der Landeshauptmann hat vor der Entscheidung über den Antrag auf **Einzelgenehmigung** ein Gutachten eines oder mehrerer gemäß § 125 bestellter Sachverständiger oder der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge darüber einzuholen, ob das Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht. Die Sachverständigen haben ihr Gutachten aufgrund einer Prüfung, der Einzelprüfung, abzugeben. Der Landeshauptmann hat auch hier den Sachverständigen die für die Vornahme der Einzelprüfung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Bei der wiederkehrenden Überprüfung sowie bei der besonderen Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die ausschließlich oder vorwiegend zur **Beförderung gefährlicher Güter** bestimmt sind, sind die im Bundesgesetz vom 23. Feber 1979 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) festgelegten besonderen Vorschriften für die Bauart, Ausrüstung und Ausstattung dieser Kraftwagen und Anhänger zu berücksichtigen.

2.2 Aufgaben der Behörden

Betreffend die Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern kommen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 den Behörden folgende Aufgaben zu:

2.2.1 Vorladung durch die Behörden

Die Bezirksverwaltungsbehörden (Bezirkshauptmannschaften bzw. Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben) haben Kraftfahrzeuge und Anhänger zur Überprüfung vorzuladen

- * wiederkehrend die im § 55 Abs. 1 genannten und im Punkt 1.1 dieses Berichtes aufgezählten und
- * besonders nach § 56, wenn bei Kraftfahrzeugen oder Anhängern Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, oder ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidlich ist, verursacht werden.

2.2.2 Antrag der Partei.

Über **Antrag bzw. Anzeige der Partei** hat der Landeshauptmann zu entscheiden über

- * Einzelgenehmigungen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern (§ 31)
- * Änderungen an einzelnen Fahrzeugen (§ 33)
- * Ausnahmegenehmigungen, sofern der Landeshauptmann hiezu im Sinne des § 22 b KDV ermächtigt ist (§ 34 Abs.4)
- * Ausstellung von Bescheinigungen für Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h (§ 96 Abs.3)
- * Bewilligungen zum Ziehen von nicht zum Verkehr zugelassenen Anhängern (§ 104 Abs.7).

Eine besondere Überprüfung (§ 56) ist auch bei jenen Fahrzeugen vorzunehmen, die nur wiederkehrend zu begutachten sind (§ 57a), der Besitzer dies jedoch beantragt.

Die nach dem Gesetz dem Landeshauptmann übertragenen obangeführten Aufgaben hat nach der Geschäftsordnung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Fachabteilung für Maschinenbau und Elektrotechnik (Fachabteilung V) der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion zu besorgen.

3. ORGANISATORISCHER ABLAUF

Die Fachabteilung V bekommt von den 20 Kraftfahrzeugzulassungsstellen in der Steiermark, das sind die Bezirkshauptmannschaften, die politischen Exposituren Bad Aussee und Gröbming, die Bundespolizeidirektion Graz und die Bundespolizeidirektion Leoben, am Ende jeden Jahres entweder direkt oder über die Rechtsabteilung II die Anzahl der im nächsten Jahr zu überprüfenden Fahrzeuge gemeldet.

Aufgrund dieser Meldungen wird in der Fachabteilung V eine Übersichtsliste erstellt, wie viele Termine aufgrund der vorhandenen Personalkapazität die einzelnen KFZ-Zulassungsstellen monatlich für die Überprüfung ihrer Fahrzeuge beigemessen bekommen. Die Fahrzeuge der Bundespolizeidirektion Graz und der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung werden in die Prüfhalle in die Petrifelderstraße 102 vorgeladen. Die Fahrzeuge der übrigen Zulassungsstellen werden draußen in den Bezirken überprüft, nur die Zulassungsbehörden Leibnitz, Deutschlandsberg und Voitsberg erhalten noch zusätzlich Termine in der Prüfhalle.

Den Bezirkshauptmannschaften werden immer für einen Monat im voraus die Termine, an denen ein Sachverständiger für die Fahrzeugüberprüfung zur Verfügung gestellt wird, bekanntgegeben. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Für den Monat..... wurden die nachfolgend angeführten Tage für die Überprüfung von Fahrzeugen gemäß §§ 55 und 56 KFG 1967 festgesetzt und wird gebeten, in Stundenabständen so vorzuladen, daß die Anzahl je Prüftag überprüfter Fahrzeuge ca. 30 beträgt.

Für Überprüfungen in der KFZ-Prüfhalle, 8041 Graz,

Petrifelderstraße 102, wird gebeten, so in Zeitabschnitten von einer Stunde ab 07.15 bis 14.15 vorzuladen (07.15 bis 08.15, 08.15 bis 09.15....), daß die Anzahl je Prüftag überprüfter Fahrzeuge ca. 70 beträgt."

Die Bezirkshauptmannschaften teilen daraufhin der Fachabteilung V mit, wo die Überprüfungen stattfinden.

Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Bundespolizeidirektionen suchen aus ihrer Kartei die Fahrzeuge heraus, die zur Überprüfung heranstehen, und laden die Fahrzeugbesitzer vor, mit ihrem Fahrzeug zu einer bestimmten Zeit (entweder zu einer bestimmten Uhrzeit oder innerhalb eines Zeitraumes von einer oder mehreren Stunden) zur Überprüfung zu erscheinen. Für die Einzahlung der Gebühren wird in der Regel ein Erlagschein mitgeschickt.

Das Gutachten wird durch Ausfüllen des als Beilage 5 angeschlossenen Formblattes erstellt.

3.1 Wiederkehrende Überprüfung in der Prüfhalle

Das Tor zum Prüfhallengelände wird vom Hausmeister um 6.30 Uhr aufgesprerrt und geöffnet. Der **Parteienverkehr beginnt** offiziell **um 7.15 Uhr**. Die Kraftfahrzeugmechanikermeister sind schon vor dieser Zeit in der Prüfhalle. Auch die ersten Fahrzeugbesitzer fahren schon vor diesem Zeitpunkt mit ihren Fahrzeugen vor. Der administrative Parteienverkehr wird entweder von einem Vertreter der Bundespolizeidirektion Graz (wenn von ihr Fahrzeuge vorgeladen sind) oder einem Kraftfahrzeugmechanikermeister abgewickelt.

Der Fahrzeugbesitzer geht mit seiner Vorladung, dem bestätigten Einzahlungsschein (- die Bundespolizeidirek-

tion Graz kassiert die Gebühren bar -) und den Fahrzeugpapieren zum Schalter. Hier wird ihm ein mit den Daten seines Fahrzeuges versehenes Formblatt für das Gutachten, das vom Schalterbeamten so weit wie möglich ausgefüllt wurde, ausgehändigt. Wenn sein Fahrzeug zur Überprüfung an die Reihe kommt, wird es von einem Kraftfahrzeugmechanikermeister auf einer der beiden Prüfbahnen, die mit Grube, Rüttelplatte und Bremsprüfstand ausgestattet sind, untersucht, der auch das Gutachten ausfüllt und es mit seiner Paraphe versieht. Durch seine Unterschrift übernimmt der als technischer Sachverständiger bestellte Prüffingenieur die Verantwortung für die Überprüfung.

Entspricht das Fahrzeug den Vorschriften, legt der Fahrzeugbesitzer das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Gutachten beim Schalter vor, wo ihm die Überprüfung seines Fahrzeuges in den Fahrzeugpapieren bestätigt wird. Damit ist für ihn die Überprüfung beendet.

Weist das Fahrzeug jedoch Mängel auf, wird der Fahrzeugbesitzer an einem der nächsten Termine neuerlich zur Vorführung seines Fahrzeuges vorgeladen.

Der Vertreter der Behörde, der in der Regel die vorgeladenen Fahrzeuge bzw. Fahrzeugbesitzer auf einer Liste erfaßt hat, trägt dort die positive oder negative Überprüfung der Fahrzeuge ein.

Außer zu wiederkehrenden Überprüfungen nach § 55 KFG werden in der Prüfhalle auch Fahrzeuge für Einzelgenehmigungen nach §§ 31 und 33 (2) KFG vorgeführt. Da diese Einzelprüfungen ausschließlich vom HTL-Ingenieur vorgenommen werden, wird dieser zu den wiederkehrenden Überprüfungen, die grundsätzlich unter seiner Verantwortung durchgeführt werden, nur in Ausnahmefällen bei besonders schwierigen Entscheidungen herangezogen.

3.2 Wiederkehrende Überprüfungen außerhalb von Graz

Zu diesem Zweck wurden auf Vorschlag der Bezirksverwaltungsbehörden vom Land mit KFZ-Werkstätten oder anderen Unternehmern Vereinbarungen getroffen, daß Vorplätze, Hallen, techn. Prüfeinrichtungen und eventuell Büroräume für die Zeit der Fahrzeugüberprüfung von den Bediensteten des Landes benützt werden können. Das Benützungsentgelt beträgt in der Regel S 100,-- pro Tag. Wo ein Arrangement mit einer Werkstätte nicht möglich war, finden die **Überprüfungen jedoch noch immer auf größeren öffentlichen Plätzen** (z.B. vor Tankstellen oder Gasthäusern) statt.

Nach der letzten Novelle der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 hat der Landeshauptmann nach § 26c ab 1. Jänner 1989 den Sachverständigen, bei denen ein Gutachten gem. § 57 Abs. 2 KFG 1967 eingeholt wird, u.a. **folgende Einrichtungen** zur Verfügung zu stellen:

- * Eine **Prüfhalle** am Ort der Prüfung mit einem entsprechend großen davor befindlichen Stauraum; für je 5000 jährlich zu untersuchende Fahrzeuge muß eine Prüfstraße im Ausmaß von rund 400 m² vorhanden sein;
- * Für jede Prüfstraße eine Hebebühne und eine **Prüfgrube** ausreichender Größe mit geeigneten Beleuchtungsvorrichtungen und Belüftungsvorrichtungen sowie eine Vorrichtung für das Anheben eines Fahrzeuges an einer Achse;
- * Einen **Rollenbremsprüfstand** mit schreibender Anzeige und Registriermöglichkeit des Pedaldruckes, bei Druckluft-Bremsanlagen des eingesteuerten Überdruckes;

- * Ein schreibendes Bremsverzögerungsmeßgerät;
- * Ein Gerät zur **Prüfung der Rad-Achsaufhängung** ohne Entlastung der Achse (Spieldetektor).

Der genaue Wortlaut des § 26 c KDV 1967 ist als Beilage 6 angeschlossen.

Mit der Fa. Mayer, Transportunternehmung in Zeltweg, hat das Land einen Vertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die genannte Firma dem Land an den zu vereinbarenden Prüfungstagen eine Halle, einen anschließenden Büroraum und den Parkplatz rund um die Halle als Stauraum überläßt. Die Halle besitzt eine Durchfahrtsmöglichkeit, eine Montagegrube, einen Bremsprüfstand und eine Rüttelplatte zur Prüfung der Rad-Achsaufhängung. Hallen in dieser Ausstattung werden auch in den anderen Regionen angestrebt. Um eine entsprechende Auslastung dieser vom Hallenbesitzer getätigten Investitionen zu erreichen, werden nach Zeltweg die Fahrzeuge der Bezirkshauptmannschaften Murau, Judenburg, Knittelfeld und Leoben und der Polizeidirektion Leoben vorgeladen. Dadurch werden in dieser Halle im Jahr rd. 5.000 Überprüfungen vorgenommen.

In den übrigen Werkstätten steht den Prüfern in den meisten Fällen ein Bremsprüfstand und eine Montagegrube zur Verfügung, selten jedoch eine Rüttelplatte.

Es gibt aber immer noch Bezirkshauptmannschaften (z.B. Mürzzuschlag), in denen die Überprüfungen ohne schützendes Dach auf offenen Plätzen vorgenommen werden müssen. Die Prüfung der Bremsen muß dann durch Anfahren und Bremsen (einmal mit der Fußbremse, das Zweitemal nur mit der Handbremse) vorgenommen werden.

Seit die Fahrzeugbesitzer des Bezirkes Murau nicht mehr zu einer Prüfstelle in ihrem eigenen Bezirk, sondern nach Zeltweg zur Fa. Mayer zur Fahrzeugüberprüfung vorgeladen werden, gibt es laufend Beschwerden über die langen Zufahrtswege zur Überprüfungsstelle. Inzwischen soll sich jedoch auch im Bezirk Murau ein Werkstättenbesitzer bereit erklärt haben, die notwendigen Investitionen zu tätigen (Rüttelplatte, Grube, Bremsprüfstand), sodaß es in Zukunft wieder möglich sein wird, auch im Bezirk Murau Fahrzeugüberprüfungen nach § 55 KFG 1967 durchzuführen.

Im Bericht der Kontrollabteilung über die Überprüfung der Kraftfahrzeugprüfhalle in Graz vom 29. Jänner 1981, GZ.: KA 61/LBD K 24/3-81, wurde noch festgehalten und kritisiert:

"In den meisten Fällen finden die Überprüfungen jedoch auf größeren öffentlichen Plätzen (z.B. vor Tankstellen oder Gasthäusern) statt."

Inzwischen hat sich die Situation insoferne gebessert, als die Überprüfungen auf öffentlichen Plätzen nur mehr die Ausnahme darstellen.

Mit dem Abschluß von Verträgen mit Werkstätten, die die o.a. Einrichtungen besitzen, sollte ab dem Jahre 1989 diese Überprüfungsart überhaupt der Vergangenheit angehören.

Weitere Anfahrtswege werden (ähnlich wie im Bezirk Murau) jedoch sicher zu Protesten der KFZ-Besitzer führen.

3.3 Hausüberprüfungen

Die Fahrzeugbesitzer sind natürlich daran interessiert, den Zeitaufwand für die wiederkehrende Überprüfung ihrer Fahrzeuge möglichst gering zu halten.

Daher wird von Transportunternehmern mit mehreren wiederkehrend zu überprüfenden Fahrzeugen immer wieder der Wunsch an die Fachabteilung V bzw. an die Bezirkshauptmannschaften herangetragen, daß sie nicht mit ihren Fahrzeugen zu den offiziellen Überprüfungsstellen fahren müssen, sondern daß die Sachverständigen in das Betriebsgelände der Firma kommen sollen, um dort die Überprüfung durchzuführen (sogenannte "Hausüberprüfungen").

Der zusätzliche Vorteil einer Hausüberprüfung für die Firma liegt darin, daß bei etwaigen Beanstandungen die notwendigen Reparaturen sofort am Firmengelände vorgenommen werden können.

Schon im Jahre 1981 hat die Kontrollabteilung im bereits erwähnten Bericht festgestellt, daß **Hausüberprüfungen** vom Standpunkt des Personaleinsatzes des Landes **unwirtschaftlich** sind. Es wurde errechnet, daß die Sachverständigen bei einem Vorladungstermin einer Bezirkshauptmannschaft pro Stunde doppelt so viele Fahrzeuge überprüften als bei einer Hausüberprüfung.

Die Kontrollabteilung forderte damals, einen restriktiven Maßstab anzulegen und Hausüberprüfungen nur durchzuführen, wenn

- * eine entsprechende Anzahl von zu überprüfenden Fahrzeugen vorgeführt wird,
- * die notwendigen technischen Geräte vorhanden sind und

* zumindest die gleiche Leistung wie im Außendienst erreicht wird.

Aufgrund der Forderungen der Kontrollabteilung wurden die Hausüberprüfungen **wesentlich eingeschränkt**. In Graz finden sie nur mehr bei der Fa. Frikus statt.

Da durch die Hausüberprüfungen den Unternehmungen ein finanzieller Vorteil erwächst, durch das Aufsuchen dieser Betriebe dem Land jedoch ein Aufwand entsteht, regt der Landesrechnungshof an, hierfür **einen entsprechenden finanziellen Ausgleich** zu verlangen.

4. ÜBERPRÜFUNGEN IN DEN BEZIRKEN

Der Landesrechnungshof hat sich telefonisch bei den einzelnen KFZ-Zulassungsstellen informiert, wie die Überprüfung in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften gehandhabt wird.

Bezirkshauptmannschaft Bruck/Mur

Vorladezeit: 9.00 - 12.00 Uhr

Überprüfungsorte:

Vorplatz der Fa. Lammer, Transportunternehmung,
Bruck/Mur;

Fa. Plewa in Jauring bei Aflenz,

Fa. Maier, Gußwerk;

in Pernegg vor der Gemeinde;

in der Breitenau auf einem privaten Parkplatz;

bei der Fa. Huber in St. Marein i.M., diese Firma ist gem. § 57 (4) ermächtigt, selbst Gutachten für die wiederkehrende und die besondere Überprüfung abzugeben.

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

Vorladezeit: 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Vorladungsorte:

Beim Autocenter Schweighofer, Deutschlandsberg;
in Stainz und in Wies am Bahnhofvorplatz.

Busse und Mietwagen werden nach Graz vorgeladen.

Bezirkshauptmannschaft Feldbach

Vorladezeit: 9.00 - 12.00 Uhr

Überprüfungsorte:

Fa. Straßnitzky, Feldbach, KFZ-Werkstätte.

Hausüberprüfungen:

Fa. Schaupperl; Fa. Zotter; Feuerwehren.

Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld

Vorladezeit: 9.00 Uhr (alle Fahrzeuge werden für 9.00 Uhr vorgeladen).

Überprüfungsort:

KFZ-Werkstätte Himler, Fürstenfeld.

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Alle Überprüfungen in der KFZ-Prüfhalle in der Petri-felderstraße.

Bezirkshauptmannschaft Hartberg

Vorladezeit: 9.00 - 12.00 Uhr

Überprüfungsorte:

Fa. Stengg in Rohrbach a.d.Lafnitz, KFZ-Werkstätte in Flattendorf auf einem Platz vor einem Gasthaus.

Die in Hartberg ansässigen KFZ-Besitzer werden aufgefordert, innerhalb von 4 Wochen auf dem Betriebsgelände der gem. § 57 (4) ermächtigten Überprüfungsstelle der Fa. Ing. Kappler, Hartberg, während der Betriebszeiten zur wiederkehrenden Überprüfung durch Herrn Ing. Karl Kappler vorzufahren. Der genaue Überprüfungsstermin ist mit der Fa. Kappler abzusprechen.

Hausüberprüfungen bei der Fa. Gruber in Grafendorf (80 Busse).

Bezirkshauptmannschaft Judenburg

Vorladezeit: 9.00 - 12.30 Uhr

Überprüfung bei der Fa. Mayer in Zeltweg.

Bezirkshauptmannschaft Knittelfeld

Vorladezeit: 9.30 - 12.30 Uhr

Überprüfungen bei der Fa. Mayer in Zeltweg.

Hausüberprüfungen bei der Molkerei und der Fa. Kaufmann (20 Autobusse und Taxi).

Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

Vorladezeit: 8.15 - 14.00 Uhr

Überprüfungsort:

Fa. Hirschmugl, KFZ-Werkstätte Gralla

Bundespolizeidirektion Leoben

Vorladezeit: 9.00 - 12.00 Uhr

Den Fahrzeugbesitzern wird es freigestellt, ihr Fahrzeug bei der Fa. Puntinger in Leoben (gem. § 57 Abs. 4 ermächtigte Überprüfungsstelle) überprüfen zu lassen oder es zum Prüftermin der Bezirkshauptmannschaft in Zeltweg vorzuführen. Die Polizeidirektion Leoben schickt keinen Vertreter zur Überprüfung nach Zeltweg.

Bezirkshauptmannschaft Leoben

Vorladezeit: 9.15 - 13.00 Uhr

Überprüfungsort:

Fa. Mayer in Zeltweg.

Die Fahrzeugbesitzer werden in der Ladung auf die Möglichkeit hingewiesen, bis zum angegebenen Überprüfungsstermin bei einer behördlich genehmigten Prüfungsstelle (d.i. in Leoben die Fa. Josef Puntinger) die Überprüfung vornehmen zu lassen. Zwecks Terminvereinbarung möge sich der Fahrzeugbesitzer mit der Firma direkt ins Einvernehmen setzen und dies innerhalb einer Woche nach Übernahme der Ladung an die Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben.

Nach Aussage der Bezirkshauptmannschaft sind bei der Fa. Puntinger zusätzlich S 90,-- pro Achse vom KFZ-Besitzer zu bezahlen.

Bezirkshauptmannschaft Liezen

Vorladezeit: 9.30 - 12.00 Uhr

Überprüfungsorte:

In Stainach bei der Landgenossenschaft Ennstal;

in Liezen bei der Fa. M.A.N., Gesäusestraße;

in Rottenmann bei der Fa. Kohlbacher;

in Trieben bei der Fa. Ebner;

in Admont bei der Fa. Bammer;

in St.Gallen bei der Fa. Reischl;

in Gams bei der Tankstelle Schornsteiner

Da ein Bremsprüfstand nur bei der Fa. M.A.N. vorhanden ist, werden alle Busse dorthin vorgeladen.

Die Gebühren werden bar kassiert.

Politische Expositur Bad Aussee der Bezirkshauptmannschaft Liezen

Vorladezeit: 9.30 - 15.00 Uhr

Überprüfungen:

Im Reparaturcenter Pichl bei Bad Aussee.

Politische Expositur Gröbming der Bezirkshauptmannschaft Liezen

Vorladezeit: in der Regel 2 Tage

13.00 - 17.00 Uhr am 1.Tag

8.30 - 12.00 Uhr am 2.Tag

Überprüfung bei der Fa. Landl, KFZ-Werkstätte in Gröbming.

Bezirkshauptmannschaft Murau

Vorladezeit: 9.00 - 13.30 Uhr

Überprüfungen in Zeltweg bei der Fa. Mayer.

Bezirkshauptmannschaft Mürzzuschlag

Vorladezeit: 9.00 - 12.00 Uhr

Überprüfungen nur auf öffentlichen Plätzen in Mürzzuschlag (Gasthof Marhofer), in Mitterdorf und in Kindberg

Hausüberprüfungen:

Fa. Stieninger, Transporte, Kapellen;

Fa. Baumgartner, Veitsch;

bei der Fa. Vogel & Noot in Wartberg;

VEW und Feuerwehr.

Die Besitzer von Autobussen werden aufgefordert, die Überprüfung durch die gem. § 57 Abs. 4 zur Abgabe von Gutachten ermächtigte Fa. Huber in St. Marein vornehmen zu lassen.

Bezirkshauptmannschaft Radkersburg

Vorladezeit: 9.00 - 13.30

Überprüfungen bei der Fa. Hirschmugl, Kfz-Werkstätte, Deutsch-Goritz.

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Vorladezeit: 8.00 - 12.00 Uhr

Überprüfungen am Vorplatz der Fa. Nadegger, Kfz-Werkstätte, Voitsberg.

Hausüberprüfungen bei der Fa. Leitner in Graden.

An Parteienverkehrstagen der Bezirkshauptmannschaft (Dienstag, Donnerstag und Freitag) wird kein Vertreter der Bezirkshauptmannschaft zur Überprüfung entsendet.

Bezirkshauptmannschaft Weiz

Vorladezeit: 8.20 - 12.00 Uhr und 13.30 - 14.50

Überprüfungsorte:

Fa. Mirtitsch, LKW-Werkstätte, Gleisdorf;

Fa. Schrank, KFZ-Werkstätte, Weiz;

Fa. Felber, KFZ-Werkstätte, Birkfeld.

Da eine Rüttelplatte nur in Gleisdorf und in Weiz vorhanden ist, werden in Birkfeld nur Leicht-LKW vorgeladen. KFZ-Besitzer des oberen Feistritztales lassen ihre Fahrzeuge bei der Fa. Huber in St.Marein im Mürztal überprüfen.

Der Landesrechnungshof hat auch versucht, sich in einigen Bezirkshauptmannschaften persönlich zu überzeugen, ob die im Gesetz geforderte Jahresfrist der Überprüfung eingehalten wird.

§ 55 Abs. 2 KFG 1967 sagt dazu aus:

"(2) Die wiederkehrende Überprüfung ist - jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung - bei den in Abs. 1 lit. j und k genannten Fahrzeugen drei Jahre, bei Fahrzeugen gemäß Abs. 1 lit. a bis i ein Jahr nach der ersten Zulassung, auch wenn diese im Ausland erfolgte, und nach jeder Überprüfung ein Jahr nach dieser vorzunehmen. Wurde der Nachweis über den Zeitpunkt der ersten Zulassung nicht erbracht, so hat die Behörde den Zeitpunkt der ersten Überprüfung festzusetzen. Wenn ein Fahrzeug länger als vier Monate abgemeldet war oder der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln hinterlegt waren, kann die Behörde auf Antrag einen späteren Zeitpunkt für die nächste Überprüfung festsetzen. Die Überprüfung kann auch jeweils innerhalb von einem Monat vor oder vier Monaten nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt vorgenommen werden. Als Überprüfung gilt auch eine Einzelprüfung des Fahrzeuges gemäß § 31 Abs. 3."

Erst durch die 9. KFG-Novelle, die für Kraftfahrzeuge mit Viertaktmotor mit 1. Mai 1985, für alle übrigen Kraftfahrzeuge mit 1. Jänner 1986 in Kraft getreten ist, wurde festgelegt, daß die Berechnung der Fristen grundsätzlich vom Jahrestag der 1. Zulassung aus erfolgen soll und nicht mehr vom Tag der letzten Überprüfung.

Diese Umstellung, die mit einer Zäsur im Überprüfungsrythmus verbunden wäre, wurde von den Zulassungsbehörden noch nicht vollzogen. Es wird versucht, im Laufe der Zeit diese neue Bestimmung zu berücksichtigen.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes brachte im einzelnen folgendes Ergebnis:

Die Zulassungsstelle der **Bezirkshauptmannschaft Leibnitz** hat die zu überprüfenden Fahrzeuge - mit Ausnahme der Anhänger - in einer **eigenen Kartei** zusammengefaßt und die einzelnen Karteikarten mit **verschiedenfarbigen Reitern** versehen. So sind z.B. Autobusse und Mietwagen (Taxi) jeweils durch eine bestimmte Farbe von Reitern markiert, sodaß diese in der Kartei sofort ersichtlich sind. Auch wird der Monat der fälligen Überprüfung - jedes Kalenderjahr hat eine andere Farbe - durch verschiedene Positionen der Reiter vom linken Rand für Jänner bis zum rechten Rand für Dezember markiert. Sobald der Vorladungsprozeß für ein Kraftfahrzeug in Gang gesetzt wird, wird der Reiter verdreht, aber an der gleichen Stelle belassen. Dadurch kann auf einen Blick festgestellt werden,

- * welche Fahrzeuge im heurigen Jahr bereits überprüft wurden,
- * welche Fahrzeuge sich im Stadium der Vorladung befinden,
- * welche Fahrzeuge in welchem Kalenderjahr zum letztenmal überprüft wurden,
- * wann insbesondere Autobusse und Mietwagen ihre letzte Überprüfung hatten.

Nur in diesem einen Fall konnte sich der Landesrechnungshof einen **Gesamtüberblick** über den Stand der Überprüfungen in einer Zulassungsstelle verschaffen, wobei auch hier noch immer die Möglichkeit eingeräumt wurde, daß bei der Umstellung der Kartei ein Fahrzeug, das der wiederkehrenden Überprüfung unterliegt, nicht in die entsprechende Kartei eingereiht wurde. Befindet sich

nämlich eine Karteikarte unter den anderen PKW-Karteikarten, wird das betreffende Fahrzeug nie vorgeladen und es wird erst entdeckt, wenn die Behörde diese Karteikarte für eine Amtshandlung in die Hand nimmt.

Das konkrete Ergebnis in Leibnitz war folgendes:

- * Alle Busse und Mietwagen werden in der im Gesetz vorgeschriebenen Frist überprüft.
- * Bei der Überprüfung der LKW's ist die Zulassungsstelle Leibnitz bis auf 30 neu zugelassene LKW's mit einem Gesamtgewicht von unter 3,5 to, bei denen die Überprüfung bereits ein Jahr überfällig ist (Neuzulassung: Sept.-Dez. 1985), am laufenden.
- * 300 Anhänger - für die noch keine Reiterkartei angelegt wurde - sind mehr als 4 Monate im Rückstand, werden also nicht mehr in der im Gesetz vorgeschriebenen Frist überprüft werden können.

In allen anderen besuchten Bezirkshauptmannschaften mußte sich der Landesrechnungshof mit **stichprobenartigen Überprüfungen** zufrieden geben, da die Feststellung des letzten Überprüfungstermins nur durch Einsichtnahme in einzelne Karteikarten bzw. Akten möglich war. Diese waren aber auch nicht immer für alle Fahrzeuge, die der wiederkehrenden Überprüfung unterliegen, in einem Nummernkreis fortlaufend zusammengefaßt.

In einigen Zulassungsstellen behilft man sich

- * mit Monatslisten, in die die zu überprüfenden Kennzeichennummern eingetragen werden,

- * mit der Einführung von andersfarbigen Karteikarten für die zu überprüfenden Fahrzeuge

- * oder mit der Zusammenfassung zu eigenen Nummernkreisen.

In allen diesen Fällen sieht der Landesrechnungshof jedoch die große Gefahr, daß hin und wieder ein Fahrzeug nicht erfaßt wird und auch bei der Durchsicht von zigtausend Karteikarten sicher ein paar übersehen werden. Für **Autobusse und Mietwagen** werden oft **eigene Karteien** angelegt, damit für diese Fahrzeuge eine **bessere Übersicht** über die Prüftermine besteht.

Mit Ausnahme der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld konnte der Landesrechnungshof bei seinen stichprobenartigen Überprüfungen in den Bezirkshauptmannschaften keine Autobusse und Mietwagen feststellen, die nicht in der im Gesetz vorgeschriebenen Frist von einem Jahr (bzw. 4 Monate später) nach der letzten Überprüfung wiederkehrend überprüft worden wären.

Bei der Überprüfung am **23. September 1987** in **Fürstenfeld** war ein **VW-Bus** (St 611.545), dessen **letzte Überprüfung** laut Typenschein am **10. Jänner 1985** war, zur neuerlichen Überprüfung vorgeladen.

Der Großteil der vom Landesrechnungshof stichprobenartig überprüften LKW's und Anhänger lag in der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist.

Bei einigen wenigen lag der Termin der letzten Überprüfung bis zu zwei Jahre zurück.

Bei der am 12. Oktober 1987 vom Landesrechnungshof durchgeführten Kontrolle in den Bezirkshauptmannschaften Voitsberg, Deutschlandsberg, Leibnitz und Feldbach war das am weitesten zurückliegende Datum der letzten Überprüfung eines LKW's der 7. November 1984. Bei diesem LKW lag also die letzte wiederkehrende Überprüfung bereits 3 Jahre zurück.

In den Gesprächen mit den für die wiederkehrende Überprüfung zuständigen Bediensteten in den Zulassungsstellen hat sich als Grund für die Rückstände folgendes ergeben:

Die Zulassungsbehörden melden am Jahresende für das folgende Jahr die Anzahl der zu überprüfenden Fahrzeuge nach Graz. Von der Fachabteilung V werden ihnen für jeden Monat etwa 4 Wochen im voraus die Überprüfungstermine gemeldet. Während für die Überprüfungen in der Prüfhalle in Graz der Beginn und das Ende der Vorladungszeit genau festgelegt sind, fehlt diese Festlegung für die Überprüfungen außerhalb von Graz. So ist nur festgelegt, daß in Stundenabständen so vorzuladen ist, "daß die Anzahl je Prüftag überprüfter Fahrzeuge ca. 30 beträgt."

Die Festlegung der Uhrzeit für den Beginn der Überprüfung ist eine freie Vereinbarung zwischen Bezirkshauptmannschaft-Vertreter und Prüffingenieur. Während die meisten Zulassungsstellen die ersten Fahrzeuge für 9.00 Uhr vorladen (wie aus der Übersicht zu entnehmen ist), beginnen einzelne Bezirkshauptmannschaften bereits um 8.15 Uhr. Das Ende der Überprüfungen ist überhaupt völlig offen. In einigen Bezirkshauptmannschaften wird nach der Mittagspause weiter überprüft, in anderen

Fällen werden die letzten Fahrzeuge für 12.00 Uhr vorgeladen, sodaß die Überprüfung spätestens um 13.00 Uhr beendet ist. Da offiziell keine Zeit bestimmt ist, sind sowohl Prüfer als auch Verwaltungsbeamte froh, möglichst bald nach Hause zu kommen.

Da von den vorgeladenen Fahrzeugen nur ein Teil (im Durchschnitt etwa 2/3) zur Überprüfung erscheint, die anderen entschuldigt oder unentschuldigt fernbleiben, ist es für die Behörde sehr schwierig zu entscheiden, wieviel Fahrzeuge vorzuladen sind, "daß die Anzahl je Prüftag überprüfter Fahrzeuge ca. 30 beträgt".

Dazu ist noch die Frage zu stellen, ob sich die Anzahl von 30 überprüften Fahrzeugen nur auf die gem. § 55 zu überprüfenden Fahrzeuge bezieht, oder ob in dieser Anzahl auch die nach § 56 überprüften Fahrzeuge enthalten sind und wie die Anzahl der Einzelgenehmigungen zu berücksichtigen ist.

Weiters muß überlegt werden, daß diejenigen Fahrzeuge, für die kein positives Gutachten abgegeben wird, nochmals vorzuführen sind und sich dadurch die Anzahl der zu überprüfenden Fahrzeuge vermehrt.

Da sich die Fahrzeugbesitzer nicht an die auf der Vorladung angegebene Uhrzeit halten, die Fahrzeuge, für die Einzelgenehmigungen notwendig sind, überhaupt zu irgendeiner nicht festgelegten Uhrzeit kommen, ist der Andrang der Fahrzeuge zur Überprüfung sehr schwer zu steuern. Da bei größerem Andrang von Fahrzeugen die Prüffingenieure unter Zeitdruck stehen und die Qualität ihrer Arbeit dabei leidet, scheuen sich die Behördenvertreter, mehr Fahrzeuge vorzuladen.

Der Landesrechnungshof hat an drei zufällig ausgewählten Überprüfungen teilgenommen. An diesen 3 Überprüfungstagen lag die jeweilige **Nettoarbeitszeit** des Prüfungsteams (Prüfingenieur und KFZ-Meister) **nicht über 4 Stunden pro Tag** (9.00 bis 13.00 Uhr bzw. 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 14.00 Uhr).

Bei einer Überprüfung gab es folgenden kuriosen Vorfall:

Die letzten Vorladungen waren für 12.00 Uhr ausgeschrieben, sodaß alle Überprüfungen um 13.00 Uhr beendet waren. Zu diesem Zeitpunkt verkündete der Prüfingenieur, daß die Prüfer die Weisung hätten, bis 14.00 Uhr am Prüfort anwesend zu sein, damit auch noch eventuelle Nachzügler überprüft werden könnten. Da die Bezirkshauptmannschaft von dieser Weisung nicht informiert war, erschien nach 13.00 Uhr jedoch kein Fahrzeug mehr zur Überprüfung. **Die beiden Prüfer und der Vertreter der Bezirkshauptmannschaft saßen eine Stunde lang untätig im Büroraum, bis um 14.00 Uhr jeder seinen Heimweg antrat.**

Solche **unkoordinierten Leerläufe** dürfen in der Verwaltung einfach nicht vorkommen, daß einerseits die Behörden ihrem gesetzlichen Auftrag nicht nachkommen können, weil sie zu wenig Termine für Überprüfungen haben, andererseits die Prüfer der Fachabteilung V zur **unrätigen** Zeitverschwendung verurteilt werden. Eine solche Weisung nur an die Prüfer, ohne sie auch an die Zulassungsstellen mitzuteilen, ist unsinnig.

Das Vorgesagte sowie die im folgenden Kapitel aufgezeigten Fakten stellen eine Begründung dar, warum nicht jährlich alle betroffenen Fahrzeuge überprüft werden. Die Frage, warum im aufgezeigten Fall die letzte Über-

prüfung bereits 3 Jahre zurücklag, ist damit aber nicht beantwortet.

Der Landesrechnungshof regt bei den Bezirkshauptmannschaften eine Organisationsänderung an, sodaß ersichtlich ist, wann welche Fahrzeuge überprüft wurden, und weiter-zurückliegende Überprüfungen sofort erkannt werden können.

Nach Abschluß der Prüfung hat der zuständige EDV-Bereichsleiter "unter der derzeit nicht gegebenen Voraussetzung einer entsprechenden EDV-Personalausstattung" einen Stufenplan für den Automationseinsatz in den steirischen Bezirkshauptmannschaften erstellt. Danach sollte die KFZ-Evidenz Ende 1990 in 11 Bezirkshauptmannschaften durch die Automation unterstützt werden.

Der Landesrechnungshof ist der Ansicht, daß im Zuge der Umstellung auf die bereits angekündigten neuen Kennzeichentafeln auch die Umstellung auf eine automationsunterstützte KFZ-Evidenz erfolgen sollte. Dem Landesrechnungshof ist bewußt, daß eine solche Umstellung eine mindestens einjährige Vorarbeit bedingt und das System dann auch nur sukzessive in den einzelnen Bezirkshauptmannschaften eingeführt werden kann.

Wenn aus diesem Grunde die KFZ-Evidenz "im Vollausbau" zu diesem Wunschtermin sicher nicht für alle Bezirkshauptmannschaften möglich sein wird, so sollten zumindest die zu den ausgegebenen neuen Nummerntafeln zugeordneten Daten der Fahrzeuge und Fahrzeugbesitzer EDV-mäßig abgespeichert werden, sodaß eine spätere nachträgliche Datenerfassung für die neuen Kennzeichentafeln nicht mehr notwendig ist.

Die Umstellung von den alten Kennzeichentafeln auf die neuen sollte auch zur Umstellung von der händischen zur automationsunterstützten Verwaltungsform genützt werden, da damit eine eindeutige Grenze zwischen alt und neu gegeben ist und in den nächsten Jahren vermehrt neue Kennzeichen zugeteilt werden.

Ein vermehrter Personaleinsatz in der Organisation und Programmierung sowie eine vorgezogene Anschaffung von EDV-Geräten würde sich sicher durch die dadurch nicht notwendige enorme nachträgliche Datenerfassung bezahlt machen.

Wenn alle Fahrzeuge im Computer gespeichert sind, kann auch das Datum der § 55-Überprüfungen abgespeichert werden. Eine **Überwachung der fälligen Termine ist dann ohne besonderen Aufwand leicht möglich.**

5. AUFZEICHNUNGEN IN DER FACHABTEILUNG V

Aufgrund der vom Landesrechnungshof festgestellten kurzen tatsächlichen Arbeitszeit des Prüfteams und der dieser Feststellung entgegenstehenden Behauptung der Prüfer, daß sie viele Überstunden machen müßten, hat der Landesrechnungshof auch in die Fahrtenbücher, Zeitkarten, Reiserechnungen und Dienstreiseanträge Einsicht genommen.

Der Landesrechnungshof konnte feststellen, daß - mit wenigen Ausnahmen - die Prüffingenieure in ihre Zeitkarten die gleichen Abfahrtszeiten eintragen, wie in den Fahrtenbüchern und auf den Zeitkarten der KFZ-Meister, die den Dienstwagen lenken, als Abfahrtszeit angegeben ist, auch wenn der KFZ-Meister im Büro in der Alberstraße und in der Prüfhalle verschiedenes zu erledigen hat, bevor der Prüffingenieur zur eigentlichen Dienstreise in die Bezirke abgeholt wird. Auch die in den Zeitkarten eingetragenen Ankunftszeiten sind bei Prüffingenieur und KFZ-Meister identisch, obwohl dieser noch den Dienstwagen zu versorgen hat.

Die Abfahrtszeiten liegen zwischen 6.30 Uhr und 7.00 Uhr, die Ankunftszeiten zwischen 16.00 und 17.00 Uhr, die Ausbleibezeit also zwischen 9 1/2 und 10 -/2 Stunden.

Da die Anreisezeit nur in Ausnahmefällen (ins Ennstal, nach Gußwerk und Birkfeld) mehr als eine Stunde ausmacht, ist das Verhältnis von **4 Stunden effektiver Arbeitszeit** zu **rd. 10 Stunden Ausbleibezeit** nicht entsprechend. Wenn z.B. die **Anreise nach Gleisdorf über Weiz** erfolgt, um den Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft abzuholen und ihn nach Abschluß der Überprüfung wiederum dorthin zu bringen, spricht dies für gute zwischenmenschliche

Verhältnisse zwischen den Vertretern der Fachabteilung V und der Bezirkshauptmannschaft Weiz, der Landesrechnungshof muß jedoch die **Wirtschaftlichkeit** dieser zusätzlichen Kilometer und des zusätzlichen Zeitaufwandes **in Frage stellen**.

Von den Prüfern der Fachabteilung V wurde dem Landesrechnungshof gegenüber behauptet, daß sie oft auch noch zusätzlich außerhalb des üblichen Prüfungsortes Überprüfungen durchzuführen hätten (z.B. bei Werkstätten auf deren Zulässigkeit für § 57a-Begutachtungen und bei Unternehmen, bei denen Einzelprüfungen durchzuführen sind). Solche Überprüfungen, die nach Angaben der Prüfer in der Regel am Heimweg vorgenommen werden, sind nur ausnahmsweise aus irgendwelchen Aufzeichnungen zu entnehmen.

Da die Dienstreisen in der Reiserechnung nach Teil A abgerechnet werden, ist daraus die Reisebewegung nicht ersichtlich. In den Fahrtenbüchern ist in der Regel nur der Bezirk, dessen Fahrzeuge überprüft werden, angegeben. Die Angabe "Graz - Bezirk-Murau - Graz" bei einer Fahrt nach Zeltweg, wo bei der Fa. Mayer die Fahrzeuge des Bezirkes Murau überprüft werden, ist jedoch falsch. Die Eintragung "Graz - Bezirk Polizei Leoben - Graz" weist zwar auf eine Überprüfung der Fahrzeuge der Polizei Leoben hin, gibt jedoch kein Fahrtenziel bekannt (wiederum die Fa. Mayer in Zeltweg).

Auch die Dienstreiseanträge, die in der Fachabteilung V von den Prüfern und KFZ-Meistern pro Monat auf je einem Blatt zusammengefaßt nachträglich abgefaßt werden, enthalten in der Regel nur die Bezirke, für die die Überprüfungen durchgeführt werden.

Der Landesrechnungshof fordert nicht, daß mehrere ausführliche, identische Eintragungen im Fahrtenbuch, im Dienstreiseantrag des KFZ-Meisters und im Dienstreiseantrag des Prüflingenieurs gemacht werden. Der Landesrechnungshof hält es aber für notwendig, daß aus **schriftlichen Aufzeichnungen** zu ersehen ist, **wer, wann, wo, welche Arbeit** durchgeführt hat. Dies sollte ohne großen Aufwand und ohne Wiederholungen einmal durchgeführt werden.

Als der Landesrechnungshof dem für die Prüfhalle und für die KFZ-Überprüfungen zuständigen Referenten der Fachabteilung V das Mißverhältnis zwischen effektiver Arbeitszeit und Ausbleibezeit vorhielt, erklärte dieser, daß er wohl für die Zuteilung der Termine an die Bezirkshauptmannschaften und die Einteilung der Prüfer verantwortlich sei, daß die Frage, wann die Prüfer in der Früh wegfahren und wieder nach Hause kommen, nicht zu seinem Kompetenzbereich gehöre.

Dem Landesrechnungshof wurde erst nach wiederholten Aufforderungen ein für die Prüfungszeit gültiges Organisationshandbuch vorgelegt.

Bei den HTL-Ingenieuren ist bei dem Punkt: "Unmittelbare Unterstellung unter:" angegeben: "dem Leiter des Referates 'KFZ-Wesen'. In Belangen der Fahrzeugüberprüfungen Unterstellung dem Referenten für Kraftfahrzeugüberprüfungen." Da ab dem 3. November 1987 die Positionen des Leiters des Referates 'KFZ-Wesen' und des Referenten für Kraftfahrzeugüberprüfungen in einer Person vereinigt sind, sollte es bezüglich der aufgeführten Probleme keine Kompetenzkonflikte mehr geben.

Dem Landesrechnungshof ist bewußt, daß die Arbeit von den KFZ-Prüfern wegen der ständigen **Abgasbelästigung** und des **Aufenthaltes im Freien** zu jeder Jahreszeit **besondere Anstrengungen** verlangt. Bei Temperaturen von minus 20°C, die in Zeltweg öfters vorkommen, bietet auch die vorhandene Halle (mit Durchfahrtsmöglichkeit) keinen Schutz. Trotzdem fordert der Landesrechnungshof, daß die zur Verfügung stehende Zeit möglichst gut ausgenützt wird, damit dem Gesetzauftrag entsprochen werden kann.

6. LEISTUNGEN DER FACHABTEILUNG V

Den im letzten Kapitel vom Landesrechnungshof getroffenen Feststellungen ist jedoch die in den letzten Jahren **ständig steigende Anzahl der überprüften Fahrzeuge** gegenüberzustellen, die aber jedes Jahr hinter der Anzahl der zu überprüfenden Fahrzeuge hinterher hinkt.

Anzahl	1982	1983	1984	1985	1986	1987
der überpr. Fahrzeuge	22.754	23.350	24.224	25.157	30.787	
der zu über- prüfenden Fahrzeuge			28.000	30.000	38.000	40.000
Anzahl Prüfung.	5	5	5	5	6	6
Anzahl KFZ- Meister	7	7	8	8	9	10
Anzahl Prüfbusse	3	3	3	3	3	4

Die Anzahl der überprüften Kraftfahrzeuge ist dem jeweiligen Jahresbericht der Fachabteilung V entnommen und betrifft die von der Fachabteilung V durchgeführten Überprüfungen nach §§ 55 und 56 KFG. Zu diesen von den Sachverständigen der Fachabteilung V durchgeführten Überprüfungen kommen noch jährlich etwa 1.500 Überprüfungen, die von privaten Sachverständigen (nach § 57 Abs. 4 KFG ermächtigten Gewerbetreibenden) durchgeführt werden. Mindestens die gleich hohe Zahl muß jedoch abgezogen werden für diejenigen Überprüfungen von Fahrzeugen, die kein positives Gutachten ergeben.

Die Anzahl der zu überprüfenden Fahrzeuge wurde für die Jahre 1986 und 1987 dem Landesrechnungshof von der Fachabteilung V bekanntgegeben. Für die Jahre 1984 und 1985 wurde sie den von der Fachabteilung V zur

Verfügung gestellten Meldungen der Bezirkshauptmannschaften entnommen. Die von den Bezirkshauptmannschaften gemeldeten Zahlen enthalten teilweise nur die Überprüfungen nach § 55, teilweise aber auch Schätzungen für die Überprüfungen nach § 56 KFG.

Der große Anstieg von 30.000 zu überprüfenden Fahrzeugen im Jahre 1985 auf 38.000 im Jahre 1986 geht darauf zurück, daß ab 1.1.1986 auch neu zugelassene LKW's jährlich zu überprüfen sind, bis zu diesem Termin war die erste Überprüfung erst 3 Jahre nach der Neuzulassung fällig. Nur Anhänger brauchen erst 3 Jahre nach der Neuzulassung das erstmalig überprüft werden.

Wie aus der Aufstellung zu ersehen ist, ist die Anzahl der Prüfindenieure im Jahre 1986 von 5 um einen auf 6 erhöht worden. Auch die Anzahl der KFZ-Meister steigerte sich von 7 im Jahre 1983 auf 10 im Jahre 1987. Damit wurde die **Prüfkapazität bedeutend erhöht.**

Durch die Anschaffung eines vierten Prüfbusses im Oktober 1987 können nun alle vier Prüfteams mit einem Dienstwagen in die Außenbezirke fahren.

Das Ansteigen der Anzahl der pro Jahr nach §§ 55 und 56 KFG 1967 überprüften Fahrzeuge ist u.a. auch auf die Realisierung der von der Kontrollabteilung im bereits erwähnten Bericht aus dem Jahre 1981 gemachten Vorschläge zurückzuführen:

* Abgehen von "Hausüberprüfungen", bei denen von den Prüfindenieuren eine viel geringere Leistung erbracht wird als bei den offiziellen Prüfterminen. Dadurch konnten den Bezirkshauptmannschaften mehr Termine zugeteilt werden. In Graz finden nur mehr bei der Fa. Frikus Hausüberprüfungen statt.

* Abstimmung der Dienstzeit des in der Prüfhalle tätigen Personals mit der Parteienverkehrszeit. Dadurch konnte die Anzahl der in der Prüfhalle überprüften Fahrzeuge angehoben werden.

* Durch die Änderung des Textes am Formular, mit dem die Überprüfungstermine den Bezirkshauptmannschaften bekanntgegeben werden, konnte die Anzahl von 30 vorgeladenen Fahrzeugen auf 30 überprüfte Fahrzeuge angehoben werden.

Die vermehrte Überprüfung in Werkstätten mit technischen Prüfeinrichtungen gegenüber Überprüfungen auf öffentlichen Plätzen ohne jegliche technischen Hilfsmittel hat vor allem die Qualität der Prüfung in den Bezirken angehoben.

Das Verhältnis der überprüften Fahrzeuge zu den zu überprüfenden Fahrzeugen wurde durch die neue Bestimmung, daß mit Ausnahme der Anhänger alle nach § 55 KFG 1967 zu überprüfenden Fahrzeuge bereits ein Jahr nach der Neuzulassung das erste Mal überprüft werden müssen (gegenüber 3 Jahre nach der Neuzulassung bis zum Jahre 1985), gedrückt. Die absolute Anzahl der überprüften Fahrzeuge ist ständig - auch von 1985 auf 1986 um über 5.000 - angestiegen. 1986 wurden bereits mehr Fahrzeuge überprüft, als im Jahre 1985 zu überprüfen gewesen wären, sodaß eine 100%ige Überprüfung in greifbare Nähe gerückt wäre, wenn nicht durch die Novellierung des Kraftfahrgesetzes die Anzahl der zu überprüfenden Fahrzeuge angehoben worden wäre.

Wenn - wie vermutet wird - in einer der nächsten KFG-Novellen die Leicht-LKW's bis 3,5 to von der wiederkehrenden Überprüfung nach § 55 KFG 1967 ausgeklammert werden und sie nach § 57a unter die wiederkehrende Begutachtung (das ist die sogenannte "Pickerl-Überprüfung") fallen würden, könnten sich die Verhältnisse schlagartig bessern.

Zusätzlich zu den oben angegebenen Überprüfungen nach §§ 55 und 56 KFG 1967 wurden in den letzten 5 Jahren Einzelgenehmigungen nach § 31 durchgeführt bzw. gemeldete Änderungen nach § 33 KFG 1967 behandelt:

1982	1983	1984	1985	1986
10.650	9.068	11.175	13.077	12.796

Weiters wurden von den Sachverständigen der Fachabteilung V noch folgende Gutachten abgegeben:

	1982	1983	1984	1985	1986
Begutachtungsplaketten gem.§ 57 a KFG 1967	729	654	864	1.018	1.133
Überprüfung von Werk- stätten auf ihre Eig- nung für die Durchfüh- rung von Begutachtun- gen gem.§ 57a KFG 1967	33	36	43	63	43
Fahrzeugschätzungen	61	72	66	91	73
Überprüfung von nicht zum Verkehr zugelasse- nen Anhängern gem. § 104 KFG 1967	25	17	28	16	17
Fahrzeuge f. Behinderte	150	141	116	114	112
Überprüfung von Fahr- schulfahrzeugen auf Eignung als Schulfahr- zeuge	37	30	48	57	53
10 km Beschränkungen	48	35	28	36	25
Fahrzuverlässigkeits- überprüfungen von Bun- desbeamten	10	9	5	6	21

Der Landesrechnungshof hat festgestellt, daß in den von den Sachverständigen der Fachabteilung V abgegebenen Schätzungsgutachten über den Zeitwert von Kraftfahrzeugen auch solche für Bundesdienststellen enthalten sind.

Nach Aussage des Referenten für Kraftfahrzeugüberprüfungen werden die Anträge für diese Schätzungsgutachten direkt an die Fachabteilung V herangetragen, es erfolgt jedoch **keine Vergütung** irgendwelcher Art.

Vom Landesrechnungshof wurde der Monat Juni 1987 genauer durchleuchtet. Die beiden in diesem Monat durchgeführten Schätzungen wurden vom dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft angehörenden Bundeskontrollorgan nach dem Qualitätsklassengesetz, Ing. Leopold Tiefenbacher, Graz, Hamerlinggasse 3, und dem Universitäts-sportinstitut Graz angefordert.

In beiden Fällen mußte sich der Sachverständige der Fachabteilung V zum Standort des Fahrzeuges begeben, um die Schätzung durchzuführen. In beiden Fällen war damit (nach Dienstreiseantrag und Zeitkarte) ein Aufwand von jeweils über 5 Stunden verbunden.

Der Landesrechnungshof wirft unter dem Eindruck der überlasteten und zu Überstunden gezwungenen Sachverständigen der Fachabteilung V und der Knappheit der für Kraftfahrzeugüberprüfungen zur Verfügung stehenden Zeit dazu folgende Fragen auf:

- * Können die Bundesdienststellen nicht dazu angehalten werden, die zu schätzenden Fahrzeuge **in die Prüfhalle** in die Petrifelderstraße zu bringen? Für Fahrzeuge, für die die Absicht besteht, sie nicht mehr zu benützen und sie daher zu veräußern, müßte dies natürlich vor der polizeilichen Abmeldung geschehen.

- * Für Zeitaufwendungen von Sachverständigen im Ausmaß von mehr als einem halben Arbeitstag wäre die Möglichkeit, eine **Vergütung** einzuheben, zu prüfen.

7. VERGÜTUNG FÜR GUTACHTEN

Die Vergütung der bei der Kraftfahrzeugüberprüfung eingeholten Gutachten ist im § 129 KFG 1967 (Beilage 7) und im § 66 KDV (Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung) 1967 (Beilage 8) geregelt.

Im § 129 KFG 1967 wird bestimmt:

"(1) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der von der Behörde nach dem III., V., VII., IX. und XI Abschnitt eingeholten Gutachten gebührt eine Vergütung für die Zeitversäumnis, die Mühewaltung und den Aufwand (Abs. 4):

- a) den gemäß § 124 bis § 127 bestellten Sachverständigen,
- b) den zur Abgabe eines im § 69 Abs. 1 angeführten Gutachtens herangezogenen Ärzten und
- c) den vom Landeshauptmann gem. § 57 Abs. 4 zur Abgabe von Gutachten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ermächtigten Vereinen oder Gewerbetreibenden.

Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören, gebührt jedoch, sofern sie sich nicht bereits im Ruhestand befinden, keine Vergütung für Zeitversäumnis. Der Gesamtbetrag der Vergütung für alle abgegebenen Gutachten darf in einem Kalenderjahr für den Personalstand einer Gebietskörperschaft angehörende, sich nicht im Ruhestand befindende Sachverständige oder Ärzte S 20.000,- nicht überschreiten."

Die Sachverständigen erhalten also für ihre Gutachtertätigkeit eine besondere Vergütung, die bei Angehörigen einer Gebietskörperschaft (z.B. Landesbeamten) maximal S 20.000,- (zusätzlich zu ihren normalen laufenden Bezügen) pro Jahr ausmacht.

Die im obigen Gesetzestext angegebenen Abschnitte des Kraftfahrgesetzes betreffen

III. Typengenehmigung und Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und ihrer Teile und Ausrüstungsgegenstände

V. Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger

VII. Erteilung und Entziehung der Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

IX. Sondervorschriften für einzelne Arten von Kraftfahrzeugen und Anhängern

XI. Ausbildung von Kraftfahrzeuglenkern.

Die gem. § 124 bis § 127 bestellten Sachverständigen sind

- * Sachverständige für die Typenprüfung
- * Sachverständige für die Einzelprüfung
- * Sachverständige für die Lenkerprüfung
- * Sachverständige für die Lehrbefähigungsprüfung für Fahrschullehrer und Fahrlehrer.

Alle sechs dem Personalstand des Landes angehörenden Sachverständigen, die Kraftfahrzeuge überprüfen, sind Sachverständige für die Einzelprüfung. Bei jedem einzelnen darf der Gesamtbetrag der Vergütung für alle abgegebenen Gutachten in einem Kalenderjahr S 20.000,- nicht überschreiten.

In diesem Gesetz ist wohl eine Vergütung für die erstellten Gutachten durch die Sachverständigen (B-Leute) vorgesehen, nicht jedoch eine besondere Vergütung der an den Überprüfungen beteiligten KFZ-Meister.

"(2) Die im Absatz 1 angeführte Vergütung ist von der Gebietskörperschaft zu leisten, die den Amtsaufwand der das Gutachten einholenden Behörde zu tragen hat."

Daraus ist abzuleiten, daß der Bund die Vergütung für die von den Landessachverständigen abgegebenen Gutachten für Fahrzeuge der Polizeidirektion Graz und der Polizeidirektion Leoben zu tragen hat.

"(3) Die im Absatz 2 angeführte Gebietskörperschaft hat bei Sachverständigen, die dem Personalstand einer anderen Gebietskörperschaft angehören, dieser für den Ausfall an Dienstleistungen des Sachverständigen während seiner Gutachtertätigkeit eine Entschädigung in der Höhe von 50 v.H. der gem. Abs. 4 festgesetzten Vergütung zu leisten."

Der Bund hat also für die Überprüfung der Fahrzeuge der Polizei Graz und Leoben durch Sachverständige des Landes dem Land Steiermark 50% der im Absatz 4 festgesetzten Vergütung als Dienstausfallsentschädigung zu leisten.

Diese Dienstausfallsentschädigung an das Land ist neben der in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Vergütung des Sachverständigen zu leisten.

"(4) Durch Verordnung sind unter Berücksichtigung der Art der Typen, Fahrzeuge, Teile und Ausrüstungsgegenstände, der Art der für die Begutachtung erforderlichen Prüfungen und Untersuchungen und der Angemessenheit im Hinblick auf die Leistungen und die jeweils bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse die näheren Bestimmungen über das Ausmaß der in den Absätzen 1 und 3 angeführten Vergütungen festzusetzen."

Die Vergütungsbeträge wurden im § 66 der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 festgelegt. Es werden die für die Überprüfung der Kraftfahrzeuge wesentlichen Punkte daraus zitiert:

"(1) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der von der Behörde eingeholten Gutachten gebühren den gem. §§ 124 bis 127 des Kraftfahrgesetzes 1967 bestellten Sachverständigen, den zur Abgabe eines im § 69 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967 angeführten Gutachtens herangezogenen Ärzten und den vom Landeshauptmann gem. § 57 Abs. 4 des Kraftfahrgesetzes 1967 zur Abgabe von Gutachten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ermächtigten Vereinen oder Gewerbetreibenden folgende Vergütungen im Sinne des § 129 Abs. 1 des Kraftfahrgesetzes 1967:

2. Für ein gem. § 31 Abs. 2 und 5, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 4 oder § 96 Abs. 3 KFG 1967 erstattetes Gutachten über

- | | |
|---|----------|
| a) einen Omnibus | S 160,-- |
| b) einen nicht unter lit.a fallenden Kraftwagen | S 68,-- |
| c) einen Anhänger | S 56,-- |

4. Für ein gem. § 57 Abs. 2 KFG 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob ein Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht bei einem

- | | |
|---|---------|
| a) Omnibus | S 64,-- |
| b) nicht unter lit.a fallenden Kraftwagen | S 40,-- |
| c) Kraftrad oder einem Anhänger | S 32,-- |

(2) Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören und sich nicht bereits im Ruhestand befinden, gebühren im Sinne des § 129 Abs. 1, 2. Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 nur 75 v.H. der im Absatz 1 angeführten Beträge."

Die Sachverständigen der Fachabteilung V erhalten also als besondere Vergütung für die Abgabe von Gutachten über Kraftfahrzeuge 75% der angegebenen Vergütungsbeträge bis zu einem Maximalbetrag von S 20.000,- pro Jahr.

Da von den Sachverständigen auch Tankfahrzeuge überprüft werden, die unter das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGST) fallen, soll auch noch die Vergütung von Sachverständigen, die in diesem Gesetz im § 38 geregelt ist, zitiert werden:

"(2) Für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der nach diesem Bundesgesetz von den gem. § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen einzuholenden Gutachten gebührt eine Vergütung nach Maßgabe des § 129 KFG 1967."

Es ist also auch für die Überprüfung von Fahrzeugen zum Transport gefährlicher Güter die Vergütungsbestimmung des § 129 KFG 1967 in Verbindung mit § 66 KDV 1967 anzuwenden.

Das heißt also in der Praxis:

- * Die KFZ-Sachverständigen der Fachabteilung V erhalten als besondere Vergütung für jedes von ihnen abgegebene Gutachten 75% der oben angegebenen Vergütungsbeträge bis zu einem Maximalbetrag von S 20.000,- pro Jahr.
- * Diese Vergütung wird den Sachverständigen vom Land ausbezahlt.
- * Die Vergütung der Sachverständigen für jene Gutachten, die von den Polizeidirektionen Graz und Leoben angefordert wurden (wiederkehrende und besondere Überprüfungen nach §§ 55 und 56 KFG 1967), wird dem Land von diesen beiden Polizeidirektionen rückvergütet.

- * Zusätzlich zum Rückersatz der Sachverständigenvergütung (75% der in der KDV angegebenen Sätze bis maximal S 20.000,- pro Jahr) zahlen die Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben dem Land für alle von ihnen angeforderten und von den Sachverständigen der Fachabteilung V erbrachten Gutachten 50% der im § 66 KDV 1967 angegebenen Sätze.

- * Die zur Abgabe von Gutachten für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ermächtigten Gewerbetreibenden erhalten 100% der angegebenen Vergütungssätze ohne Jahreslimit. Betreffen diese Überprüfungen Fahrzeuge der Bundespolizeidirektionen Graz oder Leoben, fordert das Land diese Vergütungen von den beiden Polizeidirektionen zurück.

Die Verrechnung der Vergütung an die Sachverständigen sowie die Errechnung der Rückvergütung durch den Bund wird für alle Gutachten (betreffend KFZ-Überprüfungen und Lenkerprüfungen) mit Hilfe der EDV durchgeführt. Auch die von Juristen der Bundespolizeidirektion Graz und Leoben abgegebenen Gutachten bei der Lenkerprüfung werden in diese Abrechnung einbezogen.

In der Fachabteilung V werden von den Bediensteten des Inneren Dienstes, die auch sämtliche Abrechnungen durchführen, pro Sachverständigen die Anzahl seiner Gutachten pro Tag auf einem eigens dafür erstellten Formblatt: "Vergütung für Gutachten gem. § 66 KDV 1967" eingetragen. Diese Daten werden in der Lenkerprüfungskanzlei über ein Bildschirmgerät eingetippt und am Computer des Landes verarbeitet. Die Abrechnungslisten werden monatlich von der Fachabteilung V an die Rechtsabteilung 10 und - soweit sie die Polizei betreffen - auch an diese weitergeleitet.

In der Rechtsabteilung 10 wird aufgrund der EDV-Ausdrucke eine Auszahlungsanordnung geschrieben. Ebenso werden die Rückvergütungsbeträge von der Polizei eingefordert. Dafür bilden die von der EDV errechneten und ausgedruckten Beträge die Grundlage.

Als Serviceleistung an Sachverständige, die eine ASVG-Pension beziehen, wird jährlich der gem. den ASVG-Ruhensbestimmungen für Altpensionisten gültige Freibetrag als Obergrenze der monatlichen Vergütungen im Programm eingespeichert.

Die EDV erstellt monatlich für jeden Sachverständigen, der Gutachten auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens abgegeben hat, eine Verrechnungsübersicht (Beilage 9). Auf diesem Verrechnungsblatt sind pro Kalendertag die Anzahl der abgegebenen Gutachten pro Verrechnungskategorie laut § 66 KDV 1967 angegeben und die Anteile der Sachverständigenvergütung errechnet. Dabei wird das Limit von S 20.000,- pro Jahr berücksichtigt. Auch die Rückvergütungsbeträge der Polizei Graz und Leoben sind ausgeworfen.

Diese einzelnen Verrechnungsblätter werden auf einer Liste für alle Sachverständigen (sowohl Juristen als auch Techniker des Landes und der Polizei und auch die Gewerbebetriebe) zusammengefaßt, auf der die jeweiligen Anweisungsbeträge sowie die Rückvergütungsbeträge der Polizei Graz und Leoben angeführt sind (Beilage 10).

Außerdem gibt es eigene Listen für die Rückvergütungsbeträge der Polizei, getrennt nach Leoben und Graz, wobei die Rückvergütungen für Lenkerprüfungen und KFZ-Überprüfungen getrennt angeführt sind (Beilage 11), sowie Listen aller Banküberweisungen und Barauszahlungen.

Diese Listen werden in der Fachabteilung V überprüft. Mit Stempel und Unterschrift wird bescheinigt, daß die angegebenen Leistungen erbracht und rechnerisch richtig angeführt sind.

Der Landesrechnungshof mußte bei den Bediensteten, die in der Rechtsabteilung 10 und in der Fachabteilung V diese Abrechnungslisten bearbeiten, feststellen, daß sie **nur bedingt** über die auf den Listen angegebenen Informationen **Bescheid wissen**.

Dieses EDV-Projekt ist bereits mehr als 10 Jahre alt. Diejenigen, die jetzt mit diesen Listen arbeiten müssen, haben bei der Entstehung dieses Projektes noch nicht mitgearbeitet. Trotzdem ist es aber notwendig, daß auch sie **über die Zusammenhänge Bescheid wissen**. Aussprüche, wie "Das hat die EDV so festgelegt" oder "Die EDV wird schon wissen, warum das so ist" deutet darauf hin, daß die ganze Verantwortung auf die EDV abgeschoben wird.

Der Landesrechnungshof muß hier ein grundlegendes Problem bei der Anwendung der EDV in der Verwaltung aufzeigen. Da ein blindes Vertrauen in die EDV sehr gefährliche Folgen haben kann, sieht der Landesrechnungshof folgende Punkte als sehr notwendig an:

- * Es muß grundsätzlich (und immer wieder) festgestellt werden, daß die **Verantwortung** für die Abläufe, die durch die EDV unterstützt werden, **bei den Rechts- bzw. Fachabteilungen** liegt und daß sie daher über die Ergebnisse, die die EDV produziert, informiert sein müssen.

- * Bedienstete, die neu an einen Arbeitsplatz kommen,

an dem sie mit EDV arbeiten müssen oder an dem sie von der EDV produzierte Ergebnisse (Listen) weiterverarbeiten müssen, sollen auch über die Hintergründe und **Zusammenhänge aufgeklärt** werden.

- * Jedem Bediensteten, der mit EDV arbeitet, muß es möglich sein, die **EDV-Abläufe auch händisch nachzuvollziehen**. Das hat zur Folge, daß jeder Bedienstete von Zeit zu Zeit gezwungen werden sollte, durch Kontrollrechnungen stichprobenweise die EDV-Abläufe nachzuvollziehen, um so das **eigene** Wissen zu überprüfen. Nur so ist gewährleistet, daß die Kenntnis der EDV-Zusammenhänge nicht verlorenght.
- * In den einzelnen Abteilungen muß für jedes Projekt von einem **EDV-Kontaktmann** eine **Dokumentation** geführt und am laufenden gehalten werden (in Zusammenarbeit mit dem EDV-Bereichsleiter der EDV-Koordinierungsstelle). Bei Ausscheiden dieses EDV-Kontaktmannes muß unbedingt mit der EDV-Koordinierungsstelle das Einvernehmen hergestellt werden.
- * Bei abteilungsübergreifenden Projekten (wie z.B. hier der Fachabteilung V und der Rechtsabteilung 10) muß zwischen den Abteilungen genau abgeklärt werden, wer welche Daten an die EDV weiterleitet bzw. wer welche Änderungen von in der EDV gespeicherten Daten veranlaßt.
- * Es darf nicht außer acht gelassen werden, daß jedes laufende EDV-Projekt beim EDV-Personal immer wieder einen **Wartungsaufwand** verursacht,

der durch Auskünfte, Aufklärungen, Änderungen im Programm oder in gespeicherten Daten oder durch die Anforderung von zusätzlichen oder geänderten Auswertungen verursacht wird. Dieser Wartungsaufwand muß bei der Personalkapazität für neue EDV-Projekte berücksichtigt werden.

8. EINNAHMEN UND AUSGABEN DURCH KFZ-ÜBERPRÜFUNGEN

8.1 Entwicklung in den letzten 5 Jahren

Der Landesrechnungshof hat aus den Landesrechnungsab-schlüssen und aus Mitteilungen der Fachabteilung V und der Rechtsabteilung 10 die Einnahmen und Ausgaben, die durch Kraftfahrzeugüberprüfungen verursacht werden, für die letzten 5 Jahre auf der nächsten Seite zusammen-gestellt. Die Werte für 1987 sind dem Voranschlag entnommen.

Zu A.):

Wie bereits ausgeführt, leisten die Bundespolizeidirek-tionen Graz und Leoben für die von ihnen angeforderten und von den Sachverständigen der Fachabteilung V abgege-benen Gutachten dem Land eine **Dienstausfallsentschädi-gung** von 50% der im § 66 KDV 1967 angeführten Vergü-tungssätze. Ebenso leisten die beiden Polizeidirektionen eine **Rückvergütung** für die vom Land an die Sachverstän-digen und an die Gewerbetreibenden ausbezahlten Vergü-tungen für die für die Polizeidirektionen geleisteten Gutachten. Die Beträge wurden dem Landesrechnungshof von der Rechtsabteilung 10 mitgeteilt und sind ein Teil der unter der Haushaltsstelle 2/052005/8170 ver-buchten Kostenbeiträge für Barauslagen und Dienstaus-fallsvergütungen aufgrund des KFG 1967.

Zu B.):

Kostenbeiträge für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen, Zulassungsbehörde: Bundespolizeidirektion Graz. Haus-haltsstelle 2/052005/8171. Für die von der Bundespoli-zeidirektion Graz zur wiederkehrenden oder besonderen Überprüfung vorgeladenen Fahrzeuge werden die von den Fahrzeugbesitzern zu leistenden Kostenbeiträge

))))))
	1982	1983	1984	1985	1986	1987

Einnahmen:

A) Vergütung durch die Polizeidirektionen f. KFZ-Überprüfungen	162.558,--	167.088,--	160.738,--	170.418,--	229.024,--	
B) Kostenbeiträge f. KFZ-Überprüfungen, Zulassungsbehörde Polizei	36.500,--	53.350,--	65.900,--	81.800,--	98.920,--	70.000,--
C) Kostenbeiträge f. KFZ-Überprüfungen, Zulassungsbehörde BH's	1.799.585,--	3.148.373,--	3.400.868,--	3.583.155,--	4.223.921,--	3.400.000,--
D) Wägegebühren	3.654,87	7.125,25	7.199,79	9.524,06	506,03	9.000,--
E) Verwaltungsabgaben f. Einzelgenehmigungen	2.963.655,--	5.563.144,--	5.904.420,--	6.063.619,--	5.810.056,--	

Ausgaben:

F) Benützungsentgelt f. KFZ-Prüfräume	16.966,--	16.708,--	16.600,--	19.900,--	34.500,--	500.000,--
G) Aufwand f. KFZ-Prüfhalle	467.899,55	351.754,06	452.920,09	502.322,97	554.237,49	564.000,--

von der Bundespolizeidirektion Graz eingehoben. Die Kostenbeiträge für besondere Überprüfungen (nach § 56 KFG 1967) und für wiederkehrende Begutachtungen (nach § 57 a KFG 1967) an Fahrzeugen, für die die Zulassungsbehörde die Bundespolizeidirektion Graz ist, die jedoch nicht von der Behörde vorgeladen wurden, werden vom Land eingehoben.

Zu C.):

Kostenbeiträge für die Überprüfung von Kraftfahrzeugen, Zulassungsbehörden: **Bezirkshauptmannschaften**. Haushaltsstelle 2/052005/8172. Hier sind die Kostenbeiträge für Überprüfungen an Fahrzeugen summiert, deren Zulassungsbehörde eine Bezirkshauptmannschaft ist. Die Kostenbeiträge betreffen sowohl wiederkehrende Überprüfungen nach § 55, besondere Überprüfungen nach § 56 und die auf Wunsch der Fahrzeugbesitzer von Sachverständigen des Landes durchgeführten wiederkehrenden Begutachtungen nach § 57 a KFG 1967.

Zu D.):

Wägegebühren, die für Wiegungen auf der Brückenwaage der Prüfhalle eingenommen wurden.

Zu E.):

Verwaltungsabgaben für Einzelgenehmigungen nach § 31 und für Änderungen an einzelnen Fahrzeugen gem. § 33 KFG 1967.

Sie werden mit den übrigen Landes- und Bundesverwaltungsabgaben im Landesrechnungsabschluß verbucht, bis 1985 unter der Haushaltsstelle 2/922025/8350, ab 1986 unter der Haushaltsstelle 2/922105/8350.

Zu F.):

Bisher erhielten Gewerbetreibende, die ihr Werkstättenareal bzw. Firmengelände dem Land für KFZ-Prüfungszwecke zur Verfügung gestellt haben, pro Tag eine **Entschädigung** von S 100,-. Die Höhe der Entschädigung war unabhängig davon, ob nur ein unbefestigter Parkplatz zur Verfügung gestellt wurde, oder ob ein Bremsprüfstand und eine Montagegrube mitbenützt werden konnten.

Aufgrund der ab 1. Jänner 1989 in Kraft tretenden Bestimmungen des § 26c KDV 1967 (Abs. 1 Z. 1-10, 16, 17) wurde mit der **Firma Fritz Mayer in Zeltweg** eine **Benützungsvereinbarung** abgeschlossen, in dem sich der Betriebsinhaber unter anderem zum Einbau der notwendigen Prüfgeräte verpflichtet:

"Der Betriebsinhaber wird zur Durchführung der Fahrzeugüberprüfungen die Prüfgeräte, das sind im einzelnen ein Bremsenprüfstand, ein Spieldetektor (Rüttelplatte), ein pneumatisch hydraulischer Grubenheber und eine Radlastwiegeeinrichtung, nach den Vorgaben der Fachabteilung V der Fachabteilung Landesbaudirektion des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beschaffen, einbauen, erhalten und erneuern."

Die Firma Mayer erhält dafür folgende **Entschädigung**:

"Für die Benützung des Betriebsgebäudes und seiner Einrichtungen werden für die ersten drei Prüftage in der Woche je S 2.500,-, für den vierten Prüftag in der Woche S 2.000,- und für den fünften Prüftag S 1.500,- vereinbart. Dazu kommt noch die Mehrwertsteuer.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung vereinbart."

Die Benützungsvereinbarung ist als Beilage 12 angeschlossen.

Da für die Errechnung bzw. Kontrolle der Benützunggebühren jedesmal ein Kalender zur Feststellung der

in eine Woche fallenden Benützungstage zur Hand genommen werden muß, findet der Landesrechnungshof diese Art der Vergütungsvereinbarung als **nicht sehr zweckmäßig**. Es hat auch bereits nach einem halben Jahr die erste **Falschmeldung** der Fachabteilung V an die Rechtsabteilung 10 bei der Aufstellung der Benützungsgebühren gegeben. In der "August/September-Aufstellung des Jahres 1987" vom 3. September 1987 (die aber nur Prüfungstage der Monate Juli und August enthält) wurde für die Firma Mayer in Zeltweg der 8. und 9. Juli als Benützungstage nachgemeldet und für beide Tage je S 3.000,- an Benützungsgebühr eingesetzt. Dabei wurde übersehen, daß bereits in der Juni/Juli-Aufstellung der 6., 7. und 10. Juli als Benützungstage verrechnet waren. Da alle genannten 5 Tage in die gleiche Woche fielen, hätten für den 8. und 9. Juli nur mehr S 2.500,-- bzw. S 1.800,-- verrechnet werden dürfen. Der Fehler wurde in der Augustaufstellung vom 22. Oktober 1987 berichtigt.

Da aufgrund der neuen Bestimmungen mit mehreren Gewerbetreibenden ähnliche Benützungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen, wird der Aufwand für die Inanspruchnahme von KFZ-Prüfräumen im kommenden Jahr **beträchtlich ansteigen**.

Zu G.):

Seit 1980 sind die **Aufwendungen für die Kraftfahrzeugprüfhalle** in der Petrifelderstraße in der Ansatzuntergruppe 1/0525 zusammengefaßt. Diese Summen sind die Grundlage für die Berechnung der Aufwandsvergütung des Bundes für die Benützung von Prüfeinrichtungen nach § 57 Abs. 3 KFG 1967.

8.2 Aufwandsvergütung des Bundes für die Benützung von Prüfeinrichtungen.

Unabhängig von der Vergütung der Sachverständigen und der Vergütung für den Ausfall an Dienstleistungen der Sachverständigen zwischen Gebietskörperschaften ist im Kraftfahrzeuggesetz eine Vergütung für die Benützung der Prüfeinrichtungen vorgesehen.

Die Aufwandsvergütung für die Benützung von Prüfeinrichtungen bei wiederkehrenden Überprüfungen (§ 55) und bei besonderen Überprüfungen (§ 56) ist in § 57 Abs. 3 KFG 1967 geregelt:

"(3) Der Landeshauptmann hat dem im Absatz 2 angeführten Sachverständigen die für die Prüfung des Fahrzeuges erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Der Sachverständige hat sich dieser Einrichtungen, soweit dies erforderlich ist, bei der Prüfung zu bedienen. Hiebei hat die Gebietskörperschaft, die den Aufwand, der das Gutachten einholenden Behörde zu tragen hat, einer anderen Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen zu tragen hat, für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen eine Aufwandsvergütung zu leisten."

Danach ist der Bund als Gebietskörperschaft, die den Aufwand der bei der Überprüfung von Kraftfahrzeugen nach § 55 und § 56 KFG 1967 Gutachten einholenden Bundespolizeidirektionen Graz und Leoben zu tragen hat, verpflichtet, dem Land Steiermark als der Gebietskörperschaft, die den Aufwand für die vom Landeshauptmann dem Sachverständigen für die Prüfung eines Fahrzeuges zur Verfügung zu stellenden Einrichtungen zu tragen hat, diese Aufwandsvergütung für die Benützung der zur Verfügung gestellten Einrichtungen zu leisten.

Obwohl über die Vergütung durch den Bund seit Jahren Verhandlungen im Gange sind, hat der Bund bisher an das Land noch nichts bezahlt.

Mit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1986 (Beilage 13) aufgrund einer Verfassungsgerichtshofklage des Bundeslandes Oberösterreich ist nun eindeutig entschieden worden, welche Leistungen bzw. Kosten der Länder in dieser Angelegenheit vom Bund zu tragen sind.

Aufgrund dieses Erkenntnisses ist die Rechtsabteilung 10 an die Fachabteilung V herangetreten, ihr die für die KFZ-Prüfhalle des Landes von 1974 bis einschließlich 1986 vom Bund nunmehr zu leistenden Kosten bekanntzugeben. Diesem Ersuchen der Rechtsabteilung 10 ist die Fachabteilung V mit Schreiben vom 14. Juli 1987, GZ.: LBD-V-34 Pu 1-83/203, nachgekommen.

Zur **Kostenaufstellung der Fachabteilung V** hat der Landesrechnungshof folgendes zu bemerken:

- * Der Aufstellung der Fachabteilung V werden nur die Überprüfungen in der Prüfhalle in Graz zugrunde gelegt. Da jedoch auch für die **Bundespolizeidirektion Leoben** Überprüfungen durchgeführt werden, sind auch die Kosten für diese Überprüfungen in die Vergütungsforderung einzubeziehen.
- * Die Kosten für die bei der Prüfung tätigen KFZ-Meister werden von der Rechtsabteilung 1 bzw. von der Landesbuchhaltung ermittelt. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes sind dabei nicht nur die reinen Personalnettokosten zu berücksichtigen, sondern ist die anfallende **Pensionstangente** einzubeziehen. Es sind daher jene Personalkosten einzu-

setzen, die auch in EDV-Kosten-Nutzen-Rechnungen verwendet werden. Der Landesrechnungshof hat diese Ansicht der Rechtsabteilung I in einem Gespräch mitgeteilt.

* Da sich der zu vergütende Aufwand nicht nur auf die Prüfhalle in Graz bezieht, sind auch die für die Überprüfung angefallenen **Kosten vor Errichtung der Prüfhalle** in die Aufstellung einzubeziehen.

* Es sollen Überlegungen angestellt werden, ob nicht auch für die **Amortisation der Prüfhalle** eine Vergütung durch den Bund erreicht werden kann.

* Zu der dem Bund übermittelten Liste der laufenden Kosten gehören nach Ansicht des Landesrechnungshofes auch die **Kosten für die Verrechnung der Gebühren mit Hilfe der EDV.**

Es ist anzunehmen, daß nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes betreffend die Vergütung des Bundes für Aufwendungen durch das Land Oberösterreich der Bund auch dem Land Steiermark die Aufwendungen für die Benützung von Prüfeinrichtungen nach § 57 Abs. 3 KFG vergüten wird.

8.3 Freihändige Vergebung von Aufträgen

Durch die 17. Novelle zur Kraftfahrzeugesetzdurchführungsverordnung 1967 vom 24. April 1985 wurde ein neuer § 26c (Beilage 6) eingefügt, in dem die Einrichtungen festgelegt wurden, die der Landeshauptmann den Sachverständigen, bei denen ein Gutachten gemäß § 57 Abs. 2 KFG 1967 eingeholt wird, zur Verfügung zu stellen hat. Die Fachabteilung V ist seither bemüht, die darin enthaltenen für die Überprüfung der Fahrzeuge notwendigen Prüfgeräte anzuschaffen. Nach einem von der Fachabteilung V bei der Firma Bosch in Graz im November 1986 eingeholten Angebot ergibt sich ein **Gesamtbetrag** der erforderlichen mobilen Einrichtungen samt Reservegeräten von S 2,470.500,-- inkl. MWSt.

Nach der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark sind Arbeiten und Lieferungen (Leistungen) in der Grazer Zeitung öffentlich auszuschreiben. Unter Ausschluß der Öffentlichkeit können Lieferungen und Leistungen zur beschränkten Bewerbung ausgeschrieben werden, wenn der Gesamtwert der Leistung eine Million Schilling nicht übersteigt oder wenn die Leistung zur Zeit der Ausschreibung nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmern in geeigneter Weise ausgeführt werden kann.

Die **freihändige Vergebung** ist u.a. nur zulässig bei Leistungen, die im Inland nur von einer bestimmten Firma in entsprechender Güte oder Art durchgeführt werden können, oder wenn der Gesamtwert der Leistung S 40.000,-- nicht übersteigt. Nach Möglichkeit sind auch bei freihändiger Vergebung **mehrere Vergleichsanbote** einzuholen. Der freihändigen Vergebung hat mindestens eine **formlose Ermittlung des angemessenen Gesamtpreises** vorauszugehen.

Aus budgetären Gründen konnte nur für einen Teil der notwendigen Geräte an die Rechtsabteilung 10, die bis zum 3. April 1987 Bewirtschafter der betreffenden Kreditmittel war (mit diesem Datum wurde die Bewirtschaftung der Fachabteilung V übertragen), ein Antrag auf Anschaffung gestellt werden.

Die konkreten Anträge an die Rechtsabteilung 10 waren (Preise inkl. MWSt.):

5 Dieselabgastestgeräte mit Geräteträgern	S 177.678,--
4 Schallpegelmeßgeräte	S 77.197,34
1 Dieselmotordrehzahlmeßgerät	S 15.780,--
1 CO-Abgasmeßgerät	S 42.702,--
1 Ottomotortestgerät samt Gerätehalterung	S 159.000,--
1 Scheinwerfereinstellgerät	S 14.234,40

In allen 6 Fällen wurden die Aufträge **freihändig vergeben**, da nach Angabe der Fachabteilung V das jeweilige Gerät das einzig brauchbare am Markt gewesen sein soll.

In 4 Fällen wurde der Auftrag an die Firma Koch, Graz, vergeben, da diese Firma das Gebiet Steiermark, Kärnten, Osttirol und südliches Burgenland als Bosch-Fachausrüster und Händler für Werkstattausrüstung betreut.

Lediglich bei der Vergabe der 4 Schallpegelmeßgeräte wurden die beiden Firmen Koch/Graz und Bruel & Kjaer zur Anbotslegung für Geräte der Type "Bruel & Kjaer 22.32" eingeladen. Es hat jedoch nur die letztgenannte Firma ein Angebot abgegeben, sodaß wiederum **kein Konkurrenzangebot** vorlag.

Die Rechtsabteilung 10 hat den Antrag der Fachabteilung V für den Ankauf von Dieselrauchgas- und Motortestgeräten sowie Scheinwerfereinstellgeräten zum Anlaß genommen, um die Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion mit Schreiben vom 2. Juli 1986, GZ.: 10-35 Te 5/651-86, auf die Bestimmungen der Vergabungsvorschrift hinzuweisen.

Da sich der Landesrechnungshof der Argumentation der Rechtsabteilung 10 anschließt, wird das Schreiben in vollem Wortlaut in diesen Bericht aufgenommen:

- Rechtsabteilung 10 -

An die

Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion

Bearbeiter: Pongratz
Tel.: 2338

Graz - Landhausgasse 7

GZ.: 10 - 35 Te 5/651 - 1986

Graz, am 2.7.1986

Betr.: Anschaffung von Spezialgeräten für verschiedene Fachabteilungen; Vergabungen gem. Vergabevorschrift.

A. d. LRg. - LBD.	
28. VII 1986	
GZ. LBD - 6052-80	
Ref. <i>Mus</i>	Clg.

Der nachstehende Sachverhalt betrifft im speziellen die Vergabe von Aufträgen für Spezialgeräte und -einrichtungen, insbesondere der

- Fachabteilung Ia, Immissionsreferat und Gewässergüteaufsicht
- Fachabteilung IIc, Bodenprüfstelle
- Fachabteilung IVb, Energieüberwachung
- Fachabteilung V und Kfz-Prüfhalle

aber grundsätzlich auch alle ähnlich gelagerten Vergabefälle.

Die Auftragsvergaben für die Anschaffungen von technischen Geräten werden von den genannten Fachabteilungen in der Regel freihändig gem. § 4 der Vergabevorschrift beantragt und auch genehmigt; die freihändigen Vergabungen werden mit mehr oder weniger umfangreichen Sachargumenten begründet.

Die Rechtsabteilung 10 weist in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Vergabevorschrift hin, deren Einhaltung wegen der immer höher werdenden Anforderungen und der permanenten technischen Entwicklungen, insbesondere auf dem Meß- und Laborgerätesektor, in zunehmendem Maße eine Problematik aufweist.

Die Rechtsabteilung 10 würde eine Regelung durch die Landesbaudirektion für eine künftige Vorgangsweise im Gegenstand anregen, wobei auf die Notwendigkeit einer detaillierten, fachtechnischen Überprüfung durch die zuständige Fachabteilung über die bestehenden Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der Marktsituation besonders verwiesen wird; dabei mitzuberücksichtigen sind auch ggf. funktional gleichwertige oder auch ähnliche Lösungen, welche als Variante in die Entscheidung miteinbezogen werden sollten; ebenso alle Folgekosten (wie Wartungs- und auch Hauskosten etc.).

1. Vergabungen gem. § 2 und 3 der Vergabungsvorschrift

Sollten jedenfalls

- mehrere Gerätemodelle/Produkte für den jeweiligen Bereich geeignet sein und/oder
- solche von mehreren Firmen in Österreich vertrieben werden,
- funktional gleichwertige oder ähnliche Lösungen möglich sein,

wäre eine Ausschreibung im Sinne der Vergabungsvorschrift vorzunehmen; hinsichtlich der Durchführung besteht kein Einwand, wenn die Abwicklung dieser Ausschreibungen von der jeweils zuständigen Fachabteilung direkt übernommen wird.

2. Freihändige Vergabungen gem. § 4 der Vergabungsvorschrift

Eine freihändige Vergabe gem. § 4 der Vergabungsvorschrift kann jedenfalls nur dann zulässig sein, wenn für einen speziellen Bereich nur ein einziges Produkt in Frage kommt, das überdies im Inland nur von einer einzigen Firma in entsprechender Güte und Art geliefert werden kann.

Zur Abklärung der Preisangemessenheit wird auch in Vergabefällen unter S 40.000,- empfohlen (Hinweis auf § 4 Pkt. 5), zumindest Vergleichsangebote für ähnliche Produkte einzuholen und in die Vergabeentscheidung miteinzubeziehen.

3. Aufträge an Firmen im Ausland

In Ergänzung zu den ob. Punkten wird an sich kein Problem gesehen, mangels inländischer Vertriebsfirmen ggf. auch Firmen im Ausland zu (beschränkten) Ausschreibungen im Sinne der Vergabungsvorschrift des Landes einzuladen.

Die Rechtsabteilung 10 ersucht die Landesbaudirektion im Gegenstand um eine grundsätzliche Stellungnahme zur aufgezeigten Problematik aus do. Sicht.

4. Antrag der LBD/V, GZ. LBD-V-34 Pu 1 - 83/167

Anlaßfall ist im speziellen der Antrag der Fachabteilung V für den Ankauf von Diesel-Rauchgas- und Motortestgeräten sowie Scheinwerfereinstellgeräten.

Wie ha. in Erfahrung gebracht wurde, bieten neben der Firma Bosch zumindest noch die Firmen KASTNER, Quellenstraße 57, und MATRA, Ketzergasse 118, beide Wien, Diesel-Rauchgastestgeräte anderer Hersteller an. Geräte dieser Anbieter sollen dem Vernehmen nach auf der Techn. Universität Wien eingesetzt werden.

Inwieweit diese Geräte aus fachtechnischen Gründen entsprechen oder ggf. nicht eingesetzt werden können, wäre von der Fachabteilung zu überprüfen. Die Rechtsabteilung 10 ersucht jedoch im Interesse einer Einhaltung der Vergebungsvorschrift um Überprüfung der gegebenen Möglichkeiten im Sinne der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung.

Der an die Firma Lutz, Weber & Co. erteilte Lieferauftrag für 30 t Heizöl leicht wurde von der Fachabteilung IVa storniert, sodaß der hierfür vorgesehene Betrag für Geräteanschaffungen der Kfz-Prüfhalle zur Verfügung steht; das kredittechnische Virement wird von der Rechtsabteilung 10 bei der Geräteanschaffung bzw. Vergabung mitbeantragt werden.

1 Beilage

Der Abteilungsvorstand:

Dr. KRIEGSEISEN eh.
(Wirkl.Hofrat)

34a9

Auch in weiteren Schreiben, wie z.B. vom 12. September 1986, GZ.: 10-35 Te 5/676-86, an die Fachabteilung V hat die Rechtsabteilung 10 auf die Einhaltung der Vergabungsvorschrift hingewiesen.

Der Landesrechnungshof hat im speziellen Fall des Otto-Motor-Testgerätes **Erkundigungen eingeholt** und festgestellt, daß auch noch andere Firmen solche Testgeräte anbieten, die auch bei Firmen und Vereinen, die zur Abgabe von Gutachten gemäß § 57a ("Pickerl") ermächtigt sind, verwendet werden. Es wäre also grundsätzlich **möglich gewesen**, eine **Ausschreibung** für dieses Gerät **durchzuführen**.

Um eine einwandfreie Wartung der Geräte (auch durch Firmen, die ihren Sitz nicht in Graz haben) zu gewährleisten, sollte in die Ausschreibung ein **Wartungsvertrag** oder eine **Wartungsgarantie** miteingeschlossen werden.

Der Landesrechnungshof mußte daher feststellen, daß bei den erwähnten Vergaben die **Vergabungsvorschriften** des Landes Steiermark **nicht eingehalten** wurden, da

- * zumindest bei der Vergabe des Ottomotortestgerätes eine Ausschreibung möglich gewesen wäre und
- * bei den übrigen Vergaben zumindest zur Abklärung der Preisangemessenheit Vergleichsangebote für ähnliche Produkte eingeholt hätten werden können.

9. REORGANISATIONSVORSCHLÄGE FÜR VERWALTUNGSTECHNISCHE ABLÄUFE

9.1 Einhebung der Gebühren für Überprüfungen nach § 56, KFG 1967

Besondere Überprüfungen nach § 56 KFG 1967 auf Antrag des Zulassungsbesitzers, die als wiederkehrende Begutachtungen nach § 57a KFG 1967 gelten (sogenannte "Pickerl"-Überprüfungen), werden in der Prüfhalle ohne Voranmeldung durchgeführt.

Über die Einhebung der dabei anfallenden Gebühren hat bereits die **Kontrollabteilung** in ihrem Bericht vom **29. Jänner 1981** über die Überprüfung der Kraftfahrzeugprüfhalle in Graz folgendes festgestellt:

"Hier muß die Kontrollabteilung aber auf eine Besonderheit in der Abwicklung der Bezahlung der Gebühren hinweisen: Um die Partei nicht zur Einzahlung des Erlagscheines in ein Postamt schicken zu müssen (was vor einiger Zeit in der Presse beanstandet wurde) füllt der Schalterbeamte für die Partei einen Erlagschein aus und übernimmt von der Partei das Geld für die Einzahlung des Erlagscheines. Der Schalterbeamte bewahrt Geld und Erlagscheine privat auf und zahlt die übernommenen Erlagscheine einmal in der Woche selbst ein oder ersucht einen Kollegen mit einem Dienstwagen bei einem Postamt vorbeizufahren und das Geld aufzugeben. Die bestätigten Erlagscheinabschnitte werden aufbewahrt und können von der Partei abgeholt werden."

Der Landesrechnungshof mußte nun bei dieser Prüfung feststellen, daß sich **an dieser Vorgangsweise nichts geändert** hat. Vom Leiter der KFZ-Prüfhalle wurde lediglich bedauert, daß weder die Rechtsabteilung 10 noch die Landesbuchhaltung einen Vorschlag für eine Änderung dieser Abwicklung unterbreitet haben.

Der Landesrechnungshof schlägt nun vor, daß diese Gebühren **bar gegen Kassaquittung** bezahlt werden und die eingenommenen Beträge gemäß der **Kassensicherungsvorschrift** verwaltet werden.

9.2 Kontrolle der Einzahlungen der Gebühren für die Einzelgenehmigungen.

Während die Besitzer der nach § 55 KFG zu überprüfenden Fahrzeuge den Erlagschein mit der Vorladung mitgeschickt bekommen und bei der Prüfung den Einzahlungsabschnitt vorweisen müssen, ist für die **Kontrolle der Einzahlungen** der Gebühren für die Einzelgenehmigungen ein **sehr großer Aufwand notwendig**.

Die Höhe der zu leistenden Verwaltungsabgabe wird vom Prüferingenieur bei der Einzelprüfung am Erlagschein vermerkt. Der Antragsteller kann den Erlagschein nach der Überprüfung beim Postamt einzahlen. Die Abschnitte der eingezahlten Erlagscheine kommen über die Hypobank in die Fachabteilung V. Bei der für den inneren Dienst zuständigen Sachbearbeiterin, die auch gleichzeitig für die Statistiken und die Registrierung dieser Gebühren zuständig ist, treffen täglich eine Anzahl von Erlagscheinabschnitten ein, die in einem Kuvert zusammensteckt sind. Sie vermerkt in einem Heft täglich den eingegangenen Gesamtbetrag und versieht das Kuvert, in dem die Erlagscheine stecken, mit einer fortlaufenden Nummer. Die gleiche Nummer wird auf alle Erlagscheine in diesem Kuvert geschrieben. Das Kuvert mit den Erlagscheinabschnitten geht in die Einzelprüfungskanzlei, wo die Erlagscheine nach Alphabet sortiert werden und die Einzahlungen auf einer Alphabetkartei eingetragen

werden (Einzahlungsdatum, Zahl, Betrag). Danach kommt das Kuvert mit den Erlagscheinabschnitten wieder zur ersten Stelle, wo die Kuverts vorerst abgelegt werden.

Wenn in der Einzelprüfungskanzlei der Akt geschrieben ist, wird in der Alphabetkartei nachgesehen, ob bereits eingezahlt wurde. Wenn dies der Fall ist, wird die Nummer des Kuverts, in dem der Einzahlungsabschnitt steckt, auf den Akt geschrieben. Andernfalls wird vermerkt, daß der Betrag noch offen ist. Stimmt der Betrag, der eingezahlt wurde, mit dem offenen Betrag nicht überein, wird auch der eingezahlte Betrag festgehalten.

Wenn die Einzelprüfungsbescheide an die Bezirkshauptmannschaften geschickt werden, wird eine Liste mitgeschickt, auf der vermerkt ist, ob der betreffende Fall bezahlt ist oder noch offen ist. Wird ein noch nicht bezahlter Einzelgenehmigungsbescheid abgeholt, muß der Abholer seinen Erlagscheinabschnitt vorweisen, um zu beweisen, daß bezahlt wurde. Die Durchschriften der Einzelgenehmigungen werden ebenfalls in der Kanzlei für den inneren Dienst und Statistik abgelegt. Je nach zur Verfügung stehender Zeit werden die Erlagscheine aus den Kuverts in die Durchschriften der einzelnen Genehmigungen eingehftet, damit der Beweis im Akt erbracht ist, daß der Fall bezahlt wurde. Vorher werden jedoch noch die Erlagscheine und die Durchschriften der Einzelgenehmigungen nach Alphabet vorsortiert, um die Einheftung nachher schneller vor sich gehen zu lassen. Zur Zeit der Überprüfung waren die im letzten Jahr eingegangenen Erlagscheinabschnitte noch nicht in die Akten eingehftet.

Der Landesrechnungshof warf die Frage auf, ob die Arbeit des Einheftens, etwa ein Jahr nachdem der Akt abgeschlossen ist, noch **sinnvoll** ist und ob dieser doch **sehr**

umständliche Ablauf nicht **vereinfacht** werden könnte.

Noch **während der Prüfungszeit** wurde diese vom Landesrechnungshof zur Diskussion gestellte Frage von der Fachabteilung V **aufgegriffen** und eine **neue Organisation** ab 1. Oktober 1987 durchgeführt:

- * Über den Sachbearbeiter "Innerer Dienst" kommen die Erlagscheinabschnitte in die Einzelprüfungskanzlei, wo sie alphabetisch abgelegt werden.
- * Wenn der Akt geschrieben ist, wird der zugehörige Erlagschein eingehftet.
- * Das Eintragen der bezahlten Gebühren in die bis jetzt vorhandene Kartei wird fallengelassen und die Kartei aufgelassen.
- * Durchschriften von Akten, die zum Zeitpunkt, wenn sie an die Bezirkshauptmannschaft gehen, noch nicht bezahlt sind, werden solange aufbewahrt, bis der zugehörige Erlagschein eingehftet werden kann. Erst dann werden diese Durchschriften abgelegt.

Dieser neue Arbeitsablauf gewährt ein **schnelleres Einheften** der Erlagscheinabschnitte in die Aktendurchschriften und bringt eine **wesentliche Arbeitersparnis** am Arbeitsplatz "Innerer Dienst".

9.3 Arbeitserleichterungen in der Einzelgenehmigungskanzlei

Beim Besuch in der Einzelgenehmigungskanzlei im Amtsgebäude der Fachabteilung V in der Alberstraße gewann der Landesrechnungshof den Eindruck, daß die dort tätige Sachbearbeiterin, Frau Gertraud Steiner, durch ihr umfassendes Wissen über die Zusammenhänge der in der Einzelprüfungskanzlei anfallenden verwaltungstechnischen Vorgänge die Zentrale für Auskünfte an die Parteien als auch für ihre Kollegen im KFZ-Referat ist und den enormen Arbeitsanfall weitgehend selbständig bewältigt.

Die Ablageflächen in diesem Raum sind für die vielen in Bearbeitung stehenden Anträge zu gering, sodaß vermehrte Sucharbeit notwendig ist.

Im gleichen Raum steht jedoch ein kaputter Ablageschrank, der mit Formularen vollgestopft ist.

Da mehr Ablagefläche (z.B. pro Bezirk ein eigenes Fach) zu mehr Übersichtlichkeit und in der Folge zu weniger Sucharbeit und einer Arbeitserleichterung an diesem **besonders belasteten Arbeitsplatz** führen würde, schlägt der Landesrechnungshof vor, die leeren Formulare woanders zu lagern, den Kasten reparieren zu lassen und ihn als **zusätzliche Ablagefläche** zur Verfügung zu stellen.

9.4 Änderung des Organisationshandbuches in der Fachabteilung V

In der Arbeitsplatzbeschreibung des Referenten für Kraftfahrzeugüberprüfungen und Leiters der Kraftfahrzeugprüfhalle, ROBR Dipl.-Ing. Hermann Thalhammer, (Beilage 14), ist u.a. angeführt:

"2. Tätigkeiten:

- 2.1 Leitung des Dienstbetriebes in der Kraftfahrzeugprüfhalle:
 - 2.1.1 Organisation und Überwachung der Prüfhalle samt allem Inventar und den Anlagen der Kraftfahrzeug-Prüfhalle.
 - 2.1.2 Organisation und Überwachung der Fahrzeugüberprüfungen im Rahmen des KFG.
 - 2.1.3 Behandlung von Ausnahmefällen für Fahrzeuge, die den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Bau- und Ausrüstung nicht entsprechen."

Diese Darstellung erweckt den Eindruck, als ob die Punkte 2.1.1 bis 2.1.3 sich nur auf die Kraftfahrzeugprüfhalle beziehen, da sie Unterpunkte von 2.1 Leitung des Dienstbetriebes in der Kraftfahrzeugprüfhalle sind.

In Wahrheit sind jedoch die Organisation und Überwachung der Fahrzeugüberprüfungen im Rahmen des KFG (Punkt 2.1.2) und die Behandlung von Ausnahmefällen für Fahrzeuge, die den gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Bau und Ausrüstung nicht entsprechen, (2.1.3) neben der Leitung des Dienstbetriebes in der Kraftfahrzeugprüfhalle (2.1) wahrzunehmen. Die beiden erstgenannten Tätigkeiten sind also in der Aufstellung der dritten nicht unterzuordnen, sondern hierarchisch gleichzustellen und daher mit 2.2 und 2.3 zu bezeichnen.

Die derzeitigen Punkte 2.2 bis 2.4 müßten sodann nachgereiht werden.

Der derzeitige Punkt

"2.5 Planung, Vorbereitung und Einteilung des Außendienstes für den Einsatz aller KFZ-Sachverständigen in der Steiermark samt Prüfbussen; Terminabsprachen mit Zulassungsbehörden."

könnte als Unterpunkt zu Organisation und Überwachung der Fahrzeugüberprüfungen im Rahmen des KFG geführt werden.

Zu den oben angeführten Aufgaben: "Planung, Vorbereitung und Einteilung des Außendienstes" sollte auch noch der Begriff "Überwachung" eingefügt werden, da - wie der Landesrechnungshof feststellen mußte - dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.

Auch der Begriff "Terminabsprachen" sollte konkreter gefaßt werden, da es - wie auch hier der Landesrechnungshof feststellen mußte - bei mündlichen Absprachen geblieben ist, denen keine schriftlichen Erledigungen gefolgt sind. Es sollte auch die Regelung der Überprüfungszeiten in obigem Punkt verankert werden.

9.5 Nichtbefolgung der Ladung zur Kraftfahrzeugüberprüfung

Kann ein Kraftfahrzeugbesitzer der Ladung zur Kraftfahrzeugüberprüfung nicht Folge leisten, hat er 3 Möglichkeiten:

- a) Er befolgt die auf der Ladung angegebene Möglichkeit einer **schriftlichen Entschuldigung**, die ihm mit dem folgenden oder einem ähnlichen Text angeboten wird:

"Kann das Fahrzeug nicht vorgeführt werden, ist ein Ansuchen um Fristaufschub, welches mit S 120,-- zu stempeln ist, umgehend bei der Behörde einzureichen."

- b) er **ruft bei der Behörde an** und ersucht um einen neuen Termin,
- c) er kommt überhaupt nicht an diesem Termin zur Überprüfung **ohne die Behörde** von seinem Nichterscheinen **zu verständigen**.

ad a): Die dem Kraftfahrzeugbesitzer von der Behörde angebotene Möglichkeit der schriftlichen Entschuldigung ist für ihn die teuerste, da er sein Ansuchen um Aufschub des Überprüfungstermines mit S 120,-- zu stempeln hat. Unterläßt er das Kleben der Stempelmarke auf seinem schriftlichen Ansuchen, kann ihm dies noch teurer zu stehen kommen.

ad b): Ersucht der Kraftfahrzeugbesitzer telefonisch bei der Behörde um Aufschub des Überprüfungstermines, wird ihm in der Regel ein neuer Termin

genannt, an dem er sein Fahrzeug vorführen kann. Dies ist für ihn mit keinen weiteren Kosten, außer denen des Telefongespräches, verbunden.

ad c): Erscheint ein Kraftfahrzeugbesitzer ohne Entschuldigung nicht zur Kraftfahrzeugüberprüfung, erhält er von der Behörde in der Regel mit RSb-Brief eine neuerliche Vorladung, mit der ihm angedroht wird, daß die Zulassung zum Verkehr aufgehoben und die Kennzeichentafeln sowie der Zulassungsschein eingezogen werden, wenn dieser neuerlichen Ladung keine Folge geleistet wird. Auch ein unentschuldigtes Fernbleiben ist mit keinen Kosten für den Kraftfahrzeugbesitzer, sondern nur mit erhöhtem Aufwand und zusätzlichen Kosten für den RSb-Brief für die Verwaltung verbunden.

Diese kleine Aufstellung zeigt, daß ein Staatsbürger, der den ihm von der Behörde vorgezeigten Weg einhält, nämlich ein schriftliches Ansuchen an die Behörde zu richten, wenn er der Ladung nicht Folge leisten kann, mit S 120,-- bestraft wird, während ein Staatsbürger, der die Ladung einer Behörde ignoriert, mit überhaupt keinen finanziellen Nachteilen zu rechnen hat. Diese Vorgangsweise trägt dazu bei, daß amtliche Schriftstücke von den Staatsbürgern nicht ernst genommen werden, was dem Ansehen der Verwaltung schadet.

Der Landesrechnungshof vertritt daher die Meinung, daß möglichst rasch eine **Lösung** gefunden werden müßte, damit **ein Nichtbefolgen der Ladung** den Betroffenen **keinen finanziellen Vorteil** bringt.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Organisation der KFZ-Überprüfungen gem. § 55 KFG 1967 durchgeführt. Die Prüfung hat im wesentlichen folgendes ergeben:

Bereits die Kontrollabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat sich in den Jahren 1978 und 1981 mit den Kraftfahrzeugüberprüfungen befaßt.

Bei der ersten Überprüfung wurde festgestellt, daß damals zwar bezirkweise unterschiedliche aber doch teilweise sehr große Rückstände bei der Kraftfahrzeugüberprüfung bestanden. Als Extremfall wurde ein Lastkraftwagen festgestellt, der bereits vor 7 Jahren zu einer periodischen Überprüfung zu laden gewesen wäre. Bereits damals hat die Kontrollabteilung Vorschläge erstellt, die Grundlage von Besprechungen in der Landesbaudirektion und in der Landesamtsdirektion waren. Es wurden daraufhin organisatorische Maßnahmen gesetzt, die eine Verbesserung der Situation mit sich brachten:

- * Herr ROBR Dipl.-Ing Thalhammer wurde als Leiter der Prüfhalle auch mit der Planung und Vorbereitung des Außendienstes für den Einsatz der Kraftfahrzeugsachverständigen in der Steiermark betraut.
- * Laut Erlaß der Landesbaudirektion sollten in der Prüfhalle 50 bis 60 Kraftfahrzeuge pro Tag geladen und überprüft werden, während die Überprüfungsleistung in den Bezirken mit 30 Kraftfahrzeugen pro Tag angesetzt wurde.

- * Es wurde ein dritter Prüfwagen zur Verfügung gestellt.
- * Die Anzahl der Prüfhelfer wurde um einen KFZ-Mechanikermeister auf 7 angehoben.
- * Fahrzeuge aus den Bezirken Voitsberg, Deutschlandsberg und Leibnitz wurden in die Prüfhalle nach Graz vorgeladen.
- * 4 Gewerbetreibende wurden ermächtigt, Gutachten darüber abzugeben, ob ein Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht.

Diese Reorganisationsmaßnahmen ergaben zwar eine **wesentliche Steigerung der überprüften Fahrzeuge**, eine Überprüfung der Fahrzeuge zu 100 % in den Bezirken außerhalb von Graz konnte aber - wie die Überprüfung im Jahre 1981 ergab - immer noch nicht erreicht werden.

Deshalb wurden auch in dem im Jahre **1981** verfaßten Bericht der Kontrollabteilung **weitere Vorschläge** zur Steigerung der Anzahl der überprüften Fahrzeuge aufgenommen:

- * Die Bezirkshauptmannschaften wurden aufgefordert, eine solche Anzahl von Fahrzeugen vorzuladen, daß 30 Fahrzeuge **überprüft** werden können (statt 30 Fahrzeuge vorzuladen, von denen nur etwa 75 % zur Überprüfung erschienen).
- * Die Anzahl der Hausüberprüfungen sollte **eingeschränkt** werden, da diese eine schlechte Ausnützung der Arbeitszeit der Sachverständigen ergaben.

- * Obwohl im Erlaß der Landesbaudirektion für die Bediensteten der Prüfhalle eine Dienstzeit von 7.00 bis 15.00 Uhr vorgesehen war, wurde dies in der Praxis nicht eingehalten, sondern um 6.30 Uhr mit dem Dienst begonnen. Erst durch die Einhaltung der Dienstzeit ab 7.00 Uhr und Beginn des Parteienverkehrs ab 7.15 Uhr konnte die Anzahl der überprüften Fahrzeuge in der Prüfhalle weiter gesteigert werden.

Die nunmehr durchgeführte Prüfung durch den Landesrechnungshof im Jahre 1987 hat nun folgendes ergeben:

- * Die Anzahl der wiederkehrenden und besonderen Überprüfungen nach §§ 55 und 56 KFG 1967 wurde von 14.000 im Jahre 1978 auf 32.000 im Jahre 1986 gesteigert.
- * Diese Steigerung war durch die Realisierung der von der Kontrollabteilung vorgeschlagenen Reorganisationsmaßnahmen aber auch durch die Anhebung der Anzahl der Prüfindenieure auf 6, der KFZ-Meister auf 9 und der zur Abgabe von Gutachten ermächtigten Gewerbebetriebe auf 5 möglich.
- * Im Jahre 1987 wurde die Anzahl der KFZ-Meister von 9 auf 10 erhöht und die Anzahl der Prüfbusse von 3 auf 4.
- * Durch eine Novellierung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 ist die Anzahl der zu überprüfenden Fahrzeuge von 30.000 im Jahre 1985 auf 38.000 im Jahre 1986 und 41.000 im Jahre 1987 rapid angestiegen. Seit

1986 müssen nämlich Lastwagen bereits ein Jahr nach der Neuzulassung das erste Mal überprüft werden, im Gegensatz zu früher, wo die erste Überprüfung erst 3 Jahre nach der Neuzulassung notwendig war.

- * Durch diese zusätzlich notwendig gewordenen Überprüfungen ist die Überprüfungsrate, die schon beinahe 100 % erreicht hatte, wiederum zurückgefallen.

Der Landesrechnungshof hat jedoch noch folgende Mängel festgestellt:

- * Die Arbeitszeit, in der die Prüfteams den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung stehen, müßte mit diesen geregelt werden. Der Landesrechnungshof hat nämlich festgestellt, daß ein Prüfteam **eine Stunde lang untätig** am Prüfort herumgesessen ist, da die Bezirkshauptmannschaft die Fahrzeuge so vorgeladen hat, daß die Prüftätigkeit um 13.00 Uhr beendet war, das Prüfteam jedoch den Auftrag hatte, bis 14.00 Uhr am Prüfort anwesend zu sein. Eine Kapazitätssteigerung wäre damit sicher zu erreichen.
- * Die immer noch vorkommenden **Überprüfungen auf öffentlichen Plätzen** sollten möglichst bald der Vergangenheit angehören. Dies ist in greifbare Nähe gerückt, da die Rechtsabteilung 10 beabsichtigt, mit mehreren Werkstätten Verträge abzuschließen. Auch dadurch wird sich eine Kapazitätssteigerung ergeben.

- * Von den Sachverständigen wurden auf den Zeitkarten Arbeitszeiten eingetragen, die tatsächlich nicht erbracht wurden.
- * Die im Erlaß der Landesbaudirektion vom 22. Jänner 1979, GZ.: LBD-V-475 Ka 5/354-78, geforderte rigorose Überprüfung der Eintragungen in den Fahrtenbüchern, Reiserechnungen und Zeitkarten wurde von der Fachabteilung V nicht vorgenommen.
- * Bei 3 zufällig herausgegriffenen Überprüfungsterminen in auswärtigen Bezirken lag die vom Landesrechnungshof festgestellte Arbeitszeit des Sachverständigen und des KFZ-Meisters nicht über 4 Stunden bei einer Ausbleibezeit von mehr als 9 Stunden. Dieses Verhältnis von Arbeitszeit zu Ausbleibezeit ist nicht effektiv genug.
- * Die Fachabteilung V müßte die Arbeit der KFZ-Mechanikermeister, die auch gleichzeitig die Prüfwagen lenken, und jene der Prüffingenieure so organisieren, daß beide die vorgegebene Arbeitszeit optimal ausnützen.
- * Bei der Anschaffung von Prüfgeräten wurden in letzter Zeit die Aufträge immer nur freihändig jeweils an eine bestimmte Firma vergeben, was die Fachabteilung V damit begründete, daß nur dieses eine von der jeweiligen Firma lieferbare Gerät bei der Prüfung von Kraftfahrzeugen verwendet werden könne. Da der Landesrechnungshof jedoch festgestellt hat, daß sehr wohl verschiedene Geräte in Frage kämen bzw. diese von verschiedenen Firmen angeboten werden, hält der Landesrechnungshof eine Ausschreibung dieser Geräte für notwendig.

Angewandte - Prüfgeräten

*Vergleichsweise
Anschaffung*

- * In den **Bezirkshauptmannschaften** sollte die Organisation so gestaltet werden, daß auch **weit zurückliegende Überprüfungen** sichtbar werden.

- * Fahrzeugbesitzer, die die in der Ladung zur wiederkehrenden Überprüfung aufgezeigte Möglichkeit der schriftlichen Entschuldigung aufgreifen, müssen diese mit S 120,- stempeln, während Fahrzeugbesitzer, die ihr Fahrzeug ohne Entschuldigung nicht zur Überprüfung bringen, ohne finanzielle Belastung bleiben. Es sollte möglichst rasch eine Lösung gefunden werden, damit ein **Nichtbefolgen der Ladung** den Betroffenen **keinen finanziellen Vorteil** bringt.

Der Landesrechnungshof ist überzeugt, daß bei Vermeidung der o.a. Mängel und einer **besseren Überwachung** der in der Fahrzeugüberprüfung **tätigen Bediensteten** durch **den Referenten für Kraftfahrzeugüberprüfungen** eine **weitere Steigerung** der Anzahl Überprüfungen möglich ist.

Der Landesrechnungshof stellt aber auch fest, daß die Arbeit der Kraftfahrzeugüberprüfungen **besonders bei den auswärtigen Überprüfungen** unter schwierigen Bedingungen erfolgt und daher **lobenswerte Anerkennung** verdient:

- * Es gibt immer noch die bereits aufgezeigten Überprüfungen auf öffentlichen Plätzen, wo es **keinen Schutz gegen Regen und Schnee** gibt.

- * Auch wenn eine Halle zur Verfügung steht, kann meist nur ein Fahrzeug in dieser überprüft werden, während der zweite Mann des Prüfungsteams seine **Arbeit im Freien** abwickeln muß.

* In der Halle der Fa. Mayer in Zeltweg z.B. sind die Prüfer wohl gegen Regen geschützt; da die Hallentore jedoch immer offen stehen, sind sie einem **ständigen Durchzug** und den dort im Winter oft herrschenden tiefen **Temperaturen bis - 20°C** ausgesetzt.

Positiv möchte der Landesrechnungshof auch noch die Arbeit von **Frau Gertraud Steiner** in der **KFZ-Einzelgenehmigungskanzlei** hervorheben. Durch ihr umfassendes Wissen über die Zusammenhänge ist sie die Zentrale für Auskünfte an die Parteien als auch für ihre Kollegen im KFZ-Referat. Wegen des enormen Arbeitsanfalles, der von ihr bewältigt werden muß, sollte sie durch **bessere Ausstattung** ihres Büroraumes unterstützt werden.

Da im **Bezirk Murau** bei keiner Werkstätte die für die Fahrzeugüberprüfung notwendigen technischen Einrichtungen vorhanden waren, wurden seit der Einrichtung der Überprüfungs-halle in Zeltweg bei der Fa. Mayer alle Fahrzeuge des Bezirkes Murau dorthin zur Überprüfung vorgeladen. Dies ist mit besonders langen Anfahrtswegen verbunden. Wie der Landesrechnungshof in Erfahrung bringen konnte, hat sich im Bezirk Murau jedoch eine Werkstätte bereit-erklärt, die notwendigen technischen Einrichtungen einzubauen, sodaß in Zukunft damit gerechnet werden kann, daß die Fahrzeuge des Bezirkes Murau auch wieder in einer **Werkstätte im Bezirk** überprüft werden können.

Der Landesrechnungshof stellt ausdrücklich positiv fest, daß durch organisatorische Maßnahmen die Anzahl der überprüften Fahrzeuge bereits wesentlich erhöht wurde. Dieser Bericht soll jedoch zur weiteren Verbesserung der Ablauforganisation und damit zur Steigerung der Verkehrssicherheit beitragen.

Die Schlußbesprechung über die durchgeführte Prüfung fand am 19. Juli 1988 im Amtsraum des Landesrechnungshofdirektors mit folgenden Teilnehmern statt:

Von der Landesbaudirektion: Landesbaudirektor
Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing.
Helfrid Andersson
BR Dipl.-Ing. Manfred Gollner
VB Dipl.-Ing. Werner Mellacher

von der Fachabteilung V: Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing.
Wolfgang Nims
ROBR Dipl.-Ing. Hermann Thalhammer

von der Rechtsabteilung I: ORR Dr. Erwin Wanke

vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor-
stell-
vertreter Dr. Hans Leikauf
Wirkl. Hofrat Dipl.-Ing.
Peter Pfeiler
OBR Dipl.-Ing. Erich Feistritzer

Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Dr. Leikauf leitete in Vertretung des erkrankten Landesrechnungshofdirektors die Schlußbesprechung, in der eine eingehende Diskussion des von den Vertretern des Landesrechnungshofes dargelegten Prüfungsergebnisses erfolgte. Dabei brachte die Fachabteilung V zum Ausdruck, daß sie bereits eine Reihe von Maßnahmen gesetzt hat, mit denen den im Bericht aufgezeigten Anregungen und Vorschlägen des Landesrechnungshofes zur weiteren Verbesserung der Ablauforganisation entsprochen wurde:

* Überprüfungen finden nur mehr in Werkstätten und nicht mehr auf öffentlichen Plätzen statt.

- * Zur Zeit werden in der ganzen Steiermark tageweise 18 Werkstätten als Prüfstellen angemietet, wovon zwei zur Reparatur von Kraftfahrzeugen und Anhängern berechnigte Gewerbebetriebe bisher zur Abgabe von Gutachten für die wiederkehrende und die besondere Überprüfung nach § 57 Abs. 4 KFG 1967 berechnigt waren und diese Berechnigung zurücklegen mußten. Auch im Bezirk Murau wurden in einer Werkstätte die notwendigen Einrichtungen eingebaut, sodaß dort KFZ-Überprüfungen durchgeführt werden können.
- * Mit den Bezirkshauptmannschaften wurde eine fixe Überprüfungszeit von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr mit einer halben Stunde Mittagspause vereinbart.
- * Bereits Ende 1987 wurde eine beschränkte Ausschreibung für Meßgeräte vorgenommen. Auch weiterhin sollen Meßgeräte aufgrund von Ausschreibungen angeschafft werden.
- * Es wurde angeordnet, daß die Aufzeichnungen betreffend die Dienstreisen so zu führen sind, daß daraus auch hervorgeht, wer, wann, wo, welche Arbeiten durchgeführt hat.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß zusätzlich zur bereits festgestellten Kapazitätssteigerung nunmehr durch das konstruktive Aufgreifen der Anregungen und Vorschläge durch die Fachabteilung V diese Überprüfung zu einer weiteren Verbesserung der Ablauforganisation und damit zur Steigerung der Verkehrssicherheit beitragen hat.

Graz, am 20. Juli 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Lieb)

